

Bericht und Antrag
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Waffengesetzes
— Drucksache 7/2379 —

A. Problem

Einige Regelungen des Waffengesetzes haben sich als zu wenig flexibel erwiesen und zu Belastungen geführt, deren Aufrechterhaltung im Sicherheitsinteresse nicht unbedingt erforderlich ist. An eine Aufweichung der waffenrechtlichen Bestimmungen von 1972, insbesondere der Vorschriften über den Erwerb von Schußwaffen und Munition, ist jedoch nicht gedacht. Vielmehr soll das Waffenrecht in einigen Punkten noch verschärft werden, soweit sich dies als sicherheitspolitisch erforderlich erwiesen hat.

B. Lösung

Die Befristung der Waffenbesitzkarte auf fünf Jahre wird beseitigt. Für Sportschützen und Waffensammler wird eine besondere Waffenbesitzkarte eingeführt und der Bedürfnisnachweis erleichtert. Die besondere Einfuhrerlaubnis wird beseitigt. Ferner wird der mit der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen verbundene Aufwand verringert und eine neue Anmeldefrist für den Altbesitz von Waffen eröffnet. Die Verordnungsermächtigungen und die Ermächtigungen zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften werden auf den Bundesminister des Innern umgestellt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

A. Bericht der Abgeordneten Pensky, Entrup und Dr. Wendig

I. Allgemeines

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand in der 117. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. September 1974 statt und führte zur Überweisung an den Innenausschuß. Der Innenausschuß bat die drei Berichterstatter, die komplizierte Materie so aufzubereiten, daß die Beratungen im Ausschuß möglichst zügig durchgeführt werden könnten. Die Berichterstattergruppe erörterte den Entwurf in fünf Sitzungen mit Vertretern der Bundesregierung, des Bundeskriminalamtes, der Psychologisch-Technischen Bundesanstalt, einem Gerichtsmediziner sowie zwei Beamten der Länder. Der Innenausschuß befaßte sich mit dem Entwurf in zwei Sitzungen. Am 3. Dezember 1975 nahm er die von den Berichterstattern erarbeitete Vorlage mit geringfügigen Änderungen an.

Vorauszuschicken ist, daß mit der Gesetzesänderung keine Aufweichung des Waffenrechts beabsichtigt ist. Der Ausschuß war in Übereinstimmung mit der Bundesregierung der Auffassung, daß an den Grundentscheidungen des Waffengesetzes über den Erwerb, den Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition festgehalten werden soll. Insbesondere soll es bei der Erlaubnispflicht für den Erwerb von Langwaffen und Munition verbleiben. Die Erfahrungen beim Vollzug des Waffengesetzes lassen es jedoch notwendig erscheinen, einige Vorschriften des Gesetzes flexibler zu gestalten und zu vereinfachen mit dem Ziel, den mit der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen verbundenen Aufwand für Bürger und Verwaltung zu verringern. Durch eine Reihe von Bestimmungen des geltenden Gesetzes waren vielfach auch gesetzestreue Bürger, z. B. Sportschützen belastet worden, ohne daß damit ein wirksamer Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit verbunden war. Die Novelle bezweckt deshalb, einerseits unnötige Belastungen abzubauen, andererseits jedoch diejenigen Vorschriften zu verschärfen, die sich als unzureichend oder lückenhaft erwiesen haben.

1. Die sog. 4-mm-Waffen (§§ 12 und 13)

Der Ausschuß hat seine besondere Aufmerksamkeit diesem Problem gewidmet, das erst nachträglich in der öffentlichen Diskussion eine Rolle gespielt hat. Es handelt sich um Pistolen und Revolver, deren Geschosse eine verhältnismäßig geringe Bewegungsenergie erteilt wird (bis 7,5 Joule). Mit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes war der freie Erwerb dieser Waffen gestattet worden, weil man nach den damals vorliegenden gerichtsmedizinischen Untersuchungen zu der Feststellung gelangt war, daß mit diesen Waffen keine tödlichen Verletzungen zugefügt werden können. In den letzten Jahren sind jedoch mit diesen Waffen in einer

größeren Anzahl von Fällen den Opfern ernsthafte Verletzungen an besonders empfindlichen Organen, z. B. Leber und Milz, beigebracht worden. Auch haben die kriminalpolizeilichen Feststellungen ergeben, daß in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. März 1975 mit diesen Waffen ca. 190 Straftaten — teils Körperverletzungen, teils Bedrohungen — begangen worden sind. Angesichts dieser Erkenntnisse und mit Rücksicht auf die Häufigkeit und Schwere der Verletzungen erschien es nicht vertretbar, den freien Erwerb dieser Waffen weiterhin zu gestatten.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, den Erwerb dieser Waffen der Waffenbesitzkartenpflicht zu unterwerfen. Da eine Kontrolle dieser Waffen die Erfassung in den Waffenbüchern und eine Kennzeichnung mit der Herstellungsnummer voraussetzt, sieht der Entwurf in Artikel 1 Nr. 3 b und Nr. 4 (§§ 12 und 13) vor, die genannten Waffen der Buchführungs- und vollen Kennzeichnungspflicht zu unterwerfen. Der Gesetzentwurf hebt deshalb in Artikel 4 Abs. 2 die bisherige Befreiung von der Erlaubnispflicht auf. Dabei gehen die Berichterstatter davon aus, daß der Erwerb dieser Waffen im Rahmen der 1. Verordnung zum Waffengesetz unter erleichterten Bedingungen, insbesondere unter Verzicht auf eine Bedürfnisprüfung, zugelassen wird. Der Ausschuß hat nach eingehender Erörterung von einer Einbeziehung von Langwaffen dieser Art abgesehen, da nach den kriminalpolizeilichen Erkenntnissen diese Waffen bisher nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet worden sind.

2. Altertümliche Waffen (§ 28 Abs. 3 Nr. 1)

Bei den Vorschriften über die altertümlichen Waffen hat sich eine Lücke herausgestellt, die beim Erlaß des Gesetzes nicht beabsichtigt war. In einigen gerichtlichen Entscheidungen ist die Ausnahmeregelung des § 28 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes so weit ausgelegt worden, daß hierunter auch mehrschüssige Vorderladerwaffen subsumiert wurden, mit denen eine tödliche Wirkung erzielt werden kann. Außerdem sind dadurch, daß die Erlaubnisfreiheit für den Erwerb der altertümlichen Waffen davon abhängig war, ob die Munition in der Munitionsliste der Anlage III zur 3. WaffV aufgeführt war, immer wieder Lücken entstanden. Einige Firmen haben sich diese Lücken zunutze gemacht und Waffen dieser Art in großer Zahl auf den Markt gebracht. Der Ausschuß schloß sich daher dem Entwurf der Bundesregierung an, der vorsah, daß die Befreiungsvorschrift des § 28 Abs. 3 Nr. 1 entfällt. Der freie Erwerb altertümlicher Waffen soll durch die vom Bundesminister des Innern vorgesehene Neufassung der 1. WaffV nur in engen Grenzen zugelassen werden.

3. Unbrauchbar gemachte Kriegswaffen

(§ 37 Abs. 1 Nr. 11 und § 58 Abs. 2)

Der Ausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß das Inverkehrbringen und der Besitz unbrauchbar gemachter automatischer Selbstladewaffen, die Kriegswaffen waren, sowie unbrauchbar gemachter Schußwaffen, die den Anschein vollautomatischer Kriegswaffen hervorrufen, künftig verboten werden sollten um zu verhindern, daß solche Waffen in den Verkehr gelangen und — wie in den letzten Jahren wiederholt geschehen — als Drohmittel bei der Begehung von Straftaten verwendet werden. Ein besonderes Problem stellen die unbrauchbar gemachten Kriegswaffen dar, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbotes bereits in den Händen von Privatpersonen, insbesondere von Sammlern, befinden. Solche Gegenstände sind in den letzten Jahren in großer Anzahl in den Verkehr gebracht worden. Bei einer Abwägung der Sicherheitsinteressen mit den Belangen der Besitzer dieser Gegenstände erschien es nicht unbedingt notwendig, diese einzuziehen bzw. zu vernichten. Auch wäre das Bundeskriminalamt wegen der überaus großen Anzahl der Fälle mit der vorhandenen Personalausstattung nicht in der Lage, den durch die Prüfung jedes Einzelfalles entstehenden Verwaltungsaufwand zu bewältigen.

Der Ausschuß schlägt statt dessen eine Anmeldung dieser Gegenstände beim Bundeskriminalamt vor. Allerdings muß sichergestellt sein, daß die Gegenstände als Schußwaffen tatsächlich unbrauchbar sind und nicht wieder in funktionsfähige Schußwaffen zurückverwandelt werden können. Nach den dem Bundeskriminalamt vorliegenden Erkenntnissen sind insbesondere in der letzten Zeit von mehreren Firmen solche nur unzureichend unbrauchbar gemachte Waffen an Privatpersonen verkauft worden. Es ist deshalb vorgesehen, daß der Anmeldende durch Vorlage einer behördlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung eines zugelassenen Waffenherstellers oder Büchsenmachers dem Bundeskriminalamt die Unbrauchbarkeit als Schußwaffe nachzuweisen hat.

Um die Verwendung dieser Gegenstände als Drohmittel einzudämmen, wird ferner vorgeschlagen, das Mitführen dieser Gegenstände in der Öffentlichkeit zu verbieten und Verstöße gegen dieses Verbot als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

4. Combat-Schießschulen (§ 44 Abs. 3)

Durch Veröffentlichungen in der Presse ist die Aufmerksamkeit auf die Betätigung der sog. Combat-Schießschulen gelenkt worden. Solche Schießlehrgänge werden sowohl von Schützengemeinschaften als auch auf gewerblicher Grundlage durchgeführt. Bei dem System des Combat-Schießens, das in den USA entwickelt wurde, handelt es sich um eine Schießtechnik für das kampfmäßige Vorgehen sowohl im Angriff als auch bei der Verteidigung unter rasch wechselnden Situationen. Derartige Schießübungen dienen dazu, die Teilnehmer unter möglichst praxisnahen Bedingungen im

Gebrauch der Waffen, insbesondere für Notwehrfälle, zu trainieren. Die mißbräuchliche Anwendung dieser Schießtechnik kann zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit werden. Es muß deshalb verhindert werden, daß Personen zu solchen Lehrgängen zugelassen werden, die die erlernte Schießtechnik zu strafbaren Zwecken mißbrauchen.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es deshalb erforderlich, die Durchführung derartiger Lehrgänge sowie die Teilnahme an ihnen einer behördlichen Überwachung zu unterstellen. Das geltende Waffengesetz bietet hierzu keine ausreichende Handhabe. Im Interesse einer flexiblen Anpassung an die noch nicht abgeschlossene Entwicklung ist vorgesehen, die materielle Regelung für die Überwachung dieser Lehrgänge nicht im Gesetz, sondern in einer Rechtsverordnung zu treffen. § 44 Abs. 3 des Entwurfs enthält hierfür eine entsprechende Ermächtigung.

5. Munitionsabgabe und Munitionserwerb

(§ 12 Abs. 3, § 29 und § 59 Abs. 4)

Der Ausschuß war der Meinung, daß an der Pflicht zur Führung des Munitionshandelsbuches grundsätzlich festgehalten werden soll. Nach Auffassung des BKA werden die kriminalpolizeilichen Nachforschungen nach dem Verbleib von Munition, insbesondere beim Verdacht des illegalen Munitionshandels, durch das Munitionshandelsbuch wesentlich erleichtert. Der Zweck des Munitionshandelsbuches kann allerdings nur erreicht werden, wenn die zuständigen Behörden die Munitionshandelsbücher in kürzeren Abständen einer Kontrolle unterziehen. Der laufenden Kontrolle der Munitions- wie auch der Waffenbücher sollte daher größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der Gesetzgeber ermächtigt den Ordnungsgeber aber dazu, Munition, die erfahrungsgemäß nicht zur Begehung von strafbaren Handlungen verwendet wird, insbesondere Munition für Jagd- und Sportwaffen, von den Vorschriften über das Munitionshandelsbuch auszunehmen. Bei dieser Ausnahme ließ sich der Ausschuß auch von der Überlegung leiten, daß diese Munitionsarten im illegalen Handel keine besondere Rolle spielen.

Der Ausschuß hat erwogen, auch die Schützenvereine zu verpflichten, über den Munitionsverkauf auf den Schießstätten ein Munitionshandelsbuch zu führen. Nach geltendem Recht darf Munition auf einer genehmigten Schießstätte zum alsbaldigen Verbrauch auf dieser ohne Vorlage einer besonderen Erwerbsberechtigung abgegeben werden. Die Ausnahmeregelung hat wegen der Erschwerung des Munitionserwerbs zu einer weitgehenden Verlagerung des Verkaufs aus den Ladengeschäften auf die Schießstätten geführt. Die Verwaltungspraxis hat indessen gezeigt, daß die Einhaltung der Ausnahmeregelung für die Schießstätten kaum zu überwachen ist. Eine Änderung der bestehenden Verhältnisse könnte nur durch eine völlige Beseitigung dieses Schießstättenprivilegs — nicht aber durch die Erstreckung der Buchführungspflicht auf die

Schützenvereine — erreicht werden. Eine Beseitigung dieser Begünstigung stößt jedoch auf erhebliche praktische Schwierigkeiten: Es gibt zahlreiche Schützen, die mit vereinseigenen Waffen schießen und deshalb keinen besonderen Berechtigungsnachweis, insbesondere keine Waffenbesitzkarte, besitzen. Darüber hinaus läßt sich aus kriminalpolizeilichen Erwägungen eine derartige Verschärfung nicht rechtfertigen. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die auf den Schießstätten vornehmlich verkaufte Munition für Sportwaffen zur Begehung vorsätzlicher Straftaten verwendet worden ist.

Der Ausschuß hat sich deshalb dafür entschieden, die Vergünstigung für die Munitionsabgabe auf Schießstätten auf den sofortigen Verbrauch auf der Schießstätte selbst zu beschränken und die Ausnahmenvorschrift im Interesse einer wirksameren Kontrolle präziser zu fassen. Im übrigen dürfte der Anreiz für die Sportschützen, ihren gesamten Munitionsbedarf auf der Schießstätte zu decken, künftig weitgehend entfallen, da für die Waffenbesitzkarteninhaber — mit Ausnahme der sog. Altbesitzer (§ 59 Abs. 4) — der Munitionserwerbschein nicht mehr erforderlich sein wird.

Hinsichtlich des Munitionserwerbs hat sich der Ausschuß — abweichend vom Regierungsentwurf — für eine differenzierte Lösung entschieden: Grundsätzlich soll ein Munitionserwerbschein nicht mehr erforderlich sein für Inhaber von Waffenbesitzkarten, bei denen zuvor alle persönlichen Voraussetzungen zum Erwerb einer Schußwaffe (Zuverlässigkeit, Sachkunde und Bedürfnis) geprüft worden sind. Dies bezieht sich jedoch nur auf Munition für die in der Waffenbesitzkarte aufgeführten Waffen. Dagegen sollen Inhaber von Waffenbesitzkarten, bei denen diese Voraussetzungen nicht geprüft worden sind („Altbesitzer“), wie bisher einer Erlaubnis zum Munitionserwerb bedürfen.

6. Eröffnung einer neuen Anmeldefrist (§§ 58 und 59)

Der Ausschuß hat sich in Übereinstimmung mit dem Entwurf der Bundesregierung dafür entschieden, den Waffenbesitzern, die ihre Waffe im ersten Halbjahr 1973 nicht angemeldet haben, die Möglichkeit einer neuen Anmeldung einzuräumen und ihnen Straffreiheit zu gewähren, soweit sie ihre Waffen bis zum 30. April 1976 anmelden. Der Ausschuß hat sich unter Zurückstellung erheblicher Bedenken aus sicherheitspolitischen Gründen dazu durchgerungen, in die vorgesehene Amnestie auch die Schußwaffen einzubeziehen, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1973 und dem 1. Januar 1976 illegal erworben worden sind.

Der Ausschuß geht davon aus, daß den Betroffenen mit der Eröffnung einer nochmaligen Anmeldefrist eine letzte Chance zur Legalisierung ihres Waffenbesitzes geboten wird. Wer diese Möglichkeit ungenutzt verstreichen läßt, muß mit der entschädigungslosen Einziehung seiner Waffen sowie mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer erheblichen Geldstrafe rechnen.

Der Ausschuß erwartet, daß die Bundesregierung die Bevölkerung über die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht umfassend informiert. Hierbei sollte vor allem nachdrücklich auf die sich aus der Neueröffnung der Anmeldefrist ergebende Chance und die Folgen einer Nichtanmeldung hingewiesen werden.

Auf die Begründung des Regierungsentwurfs wird Bezug genommen, soweit der Ausschuß den Vorschlägen der Regierung gefolgt ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 01

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 beruht im wesentlichen auf rechtssystematischen und rechtstechnischen Erwägungen. Sie bezieht die in § 22 Abs. 1 Nr. 3 (Artikel 1 Nr. 11) vorgesehene Definition für pyrotechnische Munition in die allgemeine Begriffsbestimmung des § 2 für Munition ein. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 der Regierungsvorlage wird verwiesen. Abweichend von der vorgesehenen Fassung des § 22 Abs. 1 Nr. 3 werden die Raketen und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung der Munition gleichgestellt, da sie — wie die Munition — einen brennbaren Satz enthalten, der auch während des Fluges noch abbrennt. Diese Raketen und Geschosse erfüllen zwar nicht die Merkmale der herkömmlichen Munition, sollen jedoch wegen ihrer Gefährlichkeit und aus Gründen der gesetzestechnischen Vereinfachung als pyrotechnische Munition bezeichnet und ihr gleichbehandelt werden.

Zu Nummer 2

Absatz 1 ist unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates und der Bundesregierung übernommen worden.

Die Ersatzbescheinigungen nach § 6 Abs. 2 sollen neben der Waffenbesitzkarte und dem Waffenschein auch die Ausnahmewilligung nach § 39 Abs. 2 (Mitführen von Schußwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen) ersetzen, um zu vermeiden, daß Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben persönlich erheblich gefährdet sind, im Einzelfall hierfür eine Ausnahmewilligung bei der örtlich zuständigen Landesbehörde einholen müssen. Ferner sieht Absatz 2 Satz 2 eine Befristung der Bescheinigung auf die voraussichtliche Dauer der Gefährdung vor. Eine persönliche Gefährdung wird bei diesem Personenkreis häufig nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht mehr vorliegen, z. B. nach Versetzung oder Ausscheiden aus einer bestimmten Amts- oder Dienststellung.

Nach Absatz 3 sollen auf tragbare Schußwaffen, die zugleich Kriegswaffen sind, auch die Verbote des § 37 Abs. 1 und 2 Anwendung finden, um diese Waffen — soweit sie sich auf den privaten Bereich beziehen — gegenüber den „zivilen“ Schußwaffen nicht besser zu stellen. Für diese Waffen — ausge-

nommen Altbesitz nach § 58 Abs. 1 — dürfen dagegen keine Ausnahmegenehmigungen nach § 37 Abs. 3 erteilt werden. Insoweit unterliegen diese Waffen wie bisher der Regelung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a soll eine Freistellung historischer Sammlerwaffen, die sich nur in geringer Stückzahl in den Händen von Waffensammlern befinden, ermöglichen. Diese altertümlichen Sammlerwaffen sind nach den kriminalpolizeilichen Erkenntnissen bisher zu kriminellen Zwecken nicht verwendet worden.

Die Neufassung der Nummer 1 Buchstabe e berücksichtigt neue Entwicklungen in der Waffentechnik. Schußwaffen und schußwaffenähnliche Geräte werden in letzter Zeit häufig auch in der Tiermedizin für wissenschaftliche oder Forschungszwecke, z. B. zur Betäubung oder Markierung von Tieren, eingesetzt. Ferner sind für jagdliche Zwecke Geräte entwickelt worden, bei denen mittels einer Kanüle Wirkstoffe in den Tierkörper eingeführt und bei einer zweckwidrigen Verwendung tödliche Wirkungen bei Menschen erzielt werden können. Durch die vorgesehene Erweiterung der Ermächtigung sollen die genannten Geräte dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterworfen werden, um eine mißbräuchliche Verwendung möglichst zu verhindern.

Die Ermächtigung nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe g soll sich nach ihrem Sinn und Zweck auch auf unbrauchbar gemachte Schußwaffen beziehen. Die Formulierung „aus Schußwaffen hergestellte Gegenstände“ könnte dahin ausgelegt werden, daß die Ermächtigung nur unbrauchbare Schußwaffen erfaßt, die in andere Gebrauchsgegenstände, z. B. Tischlampen, eingebaut worden sind. Die Ermächtigung nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 verlangt für die Einführung neuer Verbote, daß die Waffen, für Waffen bestimmte Vorrichtungen, Munition oder Geschosse den in § 37 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen vergleichbar sind. Die geforderte Vergleichbarkeit bezieht sich nicht nur auf die Konstruktionsmerkmale der Gegenstände, sondern auch auf ihre Gefährlichkeit. Die Ermächtigung läßt es deshalb zu, auch die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz von Geräten zu verbieten, die den in § 37 Abs. 1 WaffG aufgeführten Gegenständen nur hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit gleichstehen, die jedoch nach ihrer Beschaffenheit oder Wirkungsweise zur Begehung von Straftaten besonders geeignet sind.

Nach der Konzeption des geltenden Rechts sind der private Erwerb und Besitz von Schußwaffen und Schußwaffenteilen entweder erlaubnispflichtig oder sie können von der Erlaubnispflicht freigestellt werden. Eine abgestufte Erfassung — etwa durch eine Meldepflicht — ist nach dem Gesetz nicht möglich. Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes haben jedoch deutlich gemacht, daß es zweckmäßig wäre, den privaten Erwerb bestimmter Waffen oder Waffenteile lediglich einer Anzeigepflicht zu unterwerfen. Gedacht ist etwa an Austausch- oder Wechselläufe, die zu einer Schußwaffe gehören, die bereits in eine Waffenbesitzkarte ein-

getragen ist. § 6 Abs. 4 Nr. 5 begründet hierfür eine entsprechende Ermächtigung.

Die Neufassung des Absatzes 5 Nr. 6 bis 8 bezweckt aus systematischen Gründen eine Zusammenfassung der Ermächtigungen in § 6 Abs. 5 Nr. 6 und § 34 Abs. 3 Satz 4. Auch die Ermächtigung des § 34 Abs. 3 Satz 4 dient der Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen. In Betracht kommt ein Beschluß der Interpol über den Austausch von Informationen betr. den Erwerb von Schußwaffen und eine in Vorbereitung befindliche Konvention des Europarates betr. den grenzüberschreitenden Verkehr mit Schußwaffen. Abweichend von der ursprünglichen Konzeption sieht der Konventionsentwurf alternativ die Einführung eines Genehmigungssystems oder einer Anzeigepflicht für das Überlassen von Schußwaffen vor, die von Personen erworben werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies sollte im Hinblick auf die zu erwartende Verabschiedung der Konvention bereits jetzt berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2 a

Die Ergänzung des § 8 Abs. 1 und 2 bezweckt, die Leiter von unselbständigen Zweigstellen in die Zuverlässigkeitsprüfung und den Nachweis der Fachkunde einzubeziehen. Filialen von Großbetrieben, insbesondere von Warenhäusern, werden immer häufiger in der Form unselbständiger Zweigstellen betrieben. Bei dieser Betriebsform kann nach geltendem Recht der Zweck des Fachkundenachweises, eine fachliche Beratung des Kunden sicherzustellen, nicht voll erreicht werden. Die vorgesehene Ergänzung soll diese Lücke schließen.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung des § 9 Abs. 3 soll den Verordnungsgeber ermächtigen, den Nachweis der waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse für bestimmte Waffen- und Munitionsarten zu fordern. Mit dieser Regelung wird eine Typisierung des Fachkundenachweises und damit des Inhalts der Erlaubnisse bezweckt. Die rechtliche Normierung bestimmter Waffen- und Munitionsarten und die Verwendung einheitlicher Bezeichnungen soll die derzeit sehr unterschiedliche Verwaltungspraxis vereinheitlichen sowie Anträge auf Erweiterung der Erlaubnisse und Zweifel über den Inhalt und Umfang der Berechtigungen auf ein Mindestmaß beschränken.

Zu Nummer 3 a

Die Ergänzung des § 10 Abs. 1 steht in engem Zusammenhang mit der Änderung des § 9 Abs. 3. Auf die Erläuterungen zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 b

Der Ausschuß hat aufgrund der Diskussion in der Öffentlichkeit die Frage des freien Erwerbs der sog. 4-mm-Waffen in die Erörterung einbezogen. Er empfiehlt, den Erwerb von Handfeuerwaffen mit ei-

ner Länge von nicht mehr als 60 cm und einer Bewegungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 7,5 J, deren Bauart nicht nach § 22 zugelassen ist, der Waffenbesitzkartenpflicht zu unterwerfen. Nach den kriminalpolizeilichen Feststellungen sind in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. März 1975 mit den sog. 4-mm-Waffen 190 Straftaten begangen worden. In einer größeren Zahl von Fällen sind den Betroffenen ernsthafte Verletzungen mit den genannten Waffen zugefügt worden. Mit Rücksicht auf die Häufigkeit und Schwere der Verletzungen erscheint es nicht vertretbar, den freien Erwerb der Waffen weiterhin zu gestatten. Nach Auffassung des Ausschusses soll mit der Verkündung des Gesetzes zugleich die Befreiung von der Besitzkartenpflicht für den Erwerb dieser Waffen aufgehoben werden (vgl. Artikel 4 Abs. 2). Von einer Einbeziehung von Handfeuerwaffen dieser Art von mehr als 60 cm Länge ist abgesehen worden, weil nach den kriminalpolizeilichen Feststellungen Straftaten bisher nur mit Pistolen und Revolvern begangen worden sind und auch eine Verwendung dieser Waffen zu Straftaten wegen ihrer technischen Konstruktion und auch deshalb nicht zu befürchten ist, weil sie sich wegen ihrer umständlichen Handhabung nicht für Angriffs- oder Verteidigungszwecke eignen.

Mit Einführung der Waffenbesitzkartenpflicht für die erwähnten Handfeuerwaffen ist es zugleich geboten, diese Waffen auch der Buchführungspflicht zu unterwerfen. Bei ordnungsgemäßer Eintragung in die Waffenbücher kann der Weg verfolgt werden, den eine bei einer Straftat verwendete Waffe genommen hat.

Die Neufassung des Absatzes 3 bezweckt eine Präzisierung der Pflicht zur Führung des Munitionshandelsbuchs. Der vorgesehene Umfang der Buchführungspflicht entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, wie sie bereits in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz zum Ausdruck kommt.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 13 Abs. 2 ist durch die beabsichtigte Einführung der Waffenbesitzkartenpflicht für die in Rede stehenden Handfeuerwaffen (vgl. die Begründung zu Nummer 3 b Buchstaben a und b) bedingt. Die Herkunft dieser Waffen kann in Verbindung mit der Eintragung im Waffenbuch nur festgestellt werden, wenn sie mit einer Herstellungsnummer gekennzeichnet sind.

Zu Nummer 6

Durch die Streichung der Worte „mit pyrotechnischer Wirkung“ in § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a soll die Möglichkeit geschaffen werden, die aufgrund der Ermächtigung erlassenen Lagerungs- und Verpackungsvorschriften auch auf Geschosse anderer Art (z. B. auf Geschosse mit Reizstoffen) anzuwenden.

Zu Nummer 8

Die Änderung bezweckt, auch Handfeuerwaffen von der Beschußpflicht auszunehmen, die unter zoll-

amtlicher Überwachung durch das Bundesgebiet durchgeführt oder als Signalwaffen an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführt werden. Diese Waffen gelangen nicht in den inländischen Verkehr.

Zu Nummer 10

Der Einführung der Bauartzulassung für Schußwaffen mit einem Patronenlagerdurchmesser von 6 mm und einer Patronenlagerlänge von 8 mm lag die Erwägung zugrunde, daß diese Waffen durch die aus ihnen zu verschießende Munition wegen des Druckverlaufs nur kurzfristig beansprucht werden. Inzwischen ist Munition mit gleichen Abmessungen — insbesondere aus Frankreich — in den Verkehr gelangt, die die Waffen wesentlich stärker beansprucht. Bei dieser Munition wird der Zündsatz vom Treibsatz getrennt geladen und bewirkt einen wesentlich anderen Druckverlauf als bei herkömmlicher Munition dieses Kalibers. Um die Haltbarkeit dieser Waffen wirksam überprüfen zu können, sollen sie wieder der Einzelbeschußprüfung unterworfen werden. Dem dient die Änderung in § 21 Abs. 1 Nr. 2.

Durch die Ergänzung des § 21 Abs. 1 Satz 2 soll die Bauartzulassung auf serienmäßig gefertigte Schußwaffen und Einsteckläufe beschränkt werden. Es ist nicht gerechtfertigt, auf individuelle Bestellung gefertigte oder eingeführte Einzelstücke dem aufwendigen Zulassungsverfahren zu unterwerfen. Bei diesen Gegenständen reicht es aus, sie der Einzelbeschußprüfung nach § 16 zu unterziehen.

Neben den Einsteckläufen wurden Einsätze für Schußwaffen ohne Lauf entwickelt, die die äußere Form der Originalmunition für diese Schußwaffen haben und die ein Patronenlager für die Aufnahme einer kleineren Patrone enthalten. Mit Hilfe der Einsätze kann aus derselben Waffe Munition mit einer kleineren Abmessung und einer schwächeren Ladung verschossen werden. Diese Munition wird für Übungs- und jagdliche Zwecke verwendet. Die genannten Einsätze werden durch den Gasdruck dieser Munition wesentlich geringer als durch die Originalmunition beansprucht. Es reicht deshalb aus — wie in Absatz 2 Satz 2 vorgesehen —, diese Einsätze wie die Einsteckläufe einer Bauartzulassung zu unterwerfen.

Zu Nummer 11

Die Änderung des § 22 Abs. 1 Nr. 3 ist dadurch bedingt, daß pyrotechnische Munition nunmehr in § 2 Abs. 1 definiert wird. Auf die Begründung zu Nummer 01 wird verwiesen.

Die Zulassungsbedingungen für die Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen sollen nach Absatz 2 Nr. 2 dadurch verschärft werden, daß aus ihnen nur Geschosse mit einem Mindestdurchmesser von 7 mm verschossen werden können. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß solche Waffen in Waffen zum Verschießen scharfer Munition verändert werden können, wird durch die Festlegung eines Mindestdurchmessers von 7 mm verhindert, daß die Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule

übersteigen. Die Geschosse mit einem solchen Durchmesser und einer solchen Bewegungsenergie können die menschliche Haut nicht mehr durchschlagen.

Zu Nummer 12

Die Neufassung des § 23 Abs. 1 bis 3 ist eine Folgeänderung zu § 2 Abs. 1 (vgl. Nr. 01).

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 2 Abs. 1 (vgl. Nr. 01).

Zu Nummer 14

Die Ermächtigung des § 25 Abs. 2 gestattet bei Munition lediglich die Festlegung der höchstzulässigen normalen und der höchstzulässigen überhöhten Gebrauchsgasdrucke.

Bei der Zulassung von pyrotechnischer Munition hat sich die Notwendigkeit ergeben, auch die Mindestgasdrucke bzw. die Mindestenergiewerte festzulegen. Werden diese Mindestwerte eingehalten, erreichen die Geschosse eine Steighöhe, die verhindert, daß sie noch brennend auf dem Boden auftreffen.

Zu Nummer 15

Wegen der Streichung der Worte „Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung“ wird auf die Neufassung des § 2 Abs. 1 verwiesen (vgl. Nr. 01).

Mit der Ergänzung des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist beabsichtigt, die Verpflichtung zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen auch für Böller einzuführen. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus der Tatsache, daß die Geräte wie Schußapparate einer starken Abnutzung unterliegen und ihre Handhabungssicherheit deshalb in bestimmten Zeitabständen überprüft werden muß.

Zu Nummer 16

Zur Zeit ist nicht gewährleistet, daß eingeführte Schußwaffen zu nicht gewerblichen Zwecken von der zuständigen Behörde in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden. Der Einführer könnte sogar aufgrund der ihm erteilten Waffenbesitzkarte eine weitere Schußwaffe erwerben. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, soll der Einführer nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet werden, der zuständigen Landesbehörde die Waffenbesitzkarte innerhalb eines Monats zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.

Durch die Änderung des Absatzes 4 Satz 4 sollen die Grenzüberwachungsbehörden auch die private Einfuhr von Schußwaffen der zuständigen Erlaubnisbehörde mitteilen, damit diese prüfen kann, ob die Waffenbesitzkarte zur Eintragung der eingeführten Schußwaffe vorgelegt wurde.

Zu Nummer 17

Die Ersetzung des Wortes „Waffenbesitzkarte“ durch das Wort „Erlaubnis“ in den Absätzen 3 und 4 dient der Klarstellung.

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes (Bundesratsdrucksache 240/75) sieht vor, daß halbautomatische Schußwaffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen könne, für jagdliche Zwecke nicht mehr verwendet werden dürfen. Es besteht deshalb kein berechtigtes Bedürfnis, Jagdscheininhabern den Erwerb dieser Schußwaffen aufgrund des Jagdscheins unbeschränkt zu gestatten. Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 4 Nr. 7 dient der Anpassung an die vorgesehene Regelung in der Novelle zum Bundesjagdgesetz.

Mit der Einfügung des Absatzes 4 Nr. 10 wird einer Empfehlung des Bundesrates entsprochen.

Die Ergänzung in Absatz 5 Satz 3 ist eine Folge der Einfügung der Nummer 10 in Absatz 4.

Hinsichtlich der Neufassung des Absatzes 7 Satz 2 teilt der Ausschuß die Auffassung der Bundesregierung, und zwar aus den in ihrer Gegenüberlegung dargelegten Gründen. Es ist aus praktischen Gründen geboten, die Frist in Satz 2 von einem Monat über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus auf drei Monate zu verlängern.

In den Händen von Privatpersonen befinden sich zahlreiche Schußwaffen, die nicht mit einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet sind. Von den Behörden kann gegenwärtig die Anbringung eines besonderen Kennzeichens, das eine Identifizierung der Waffe ermöglicht, nicht verlangt werden, wenn diese Schußwaffen z. B. privat eingeführt oder einem anderen nichtgewerbsmäßig überlassen werden. Diese Regelung ist aus Sicherheitsgründen unbefriedigend. Mit dem vorgeschlagenen neuen Absatz 8 sollen die Erlaubnisbehörden ermächtigt werden anzuordnen, daß an einer derartigen Schußwaffe auch nachträglich ein besonderes Kennzeichen angebracht wird.

Zu Nummer 18

Der Ausschuß schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, bei Inhabern von Waffenbesitzkarten nach § 28 des Gesetzes, bei denen alle persönlichen Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Sachkunde und Bedürfnis) geprüft worden sind, auf einen Munitionserwerbsschein der zum Erwerb von Munition für die in der Waffenbesitzkarte eingetragene Schußwaffe bestimmt ist, zu verzichten (§ 29 Abs. 2 Nr. 1). Diese Regelung erscheint unter sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten unbedenklich und hat zur Folge, daß sowohl die Behörden als auch die betroffenen Bürger verwaltungs- und kostenmäßig entlastet werden. Dagegen sollen Inhaber von Waffenbesitzkarten über Altbesitz eines Munitionserwerbsscheines bedürfen. Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 41 wird verwiesen.

Bei der Abgabe von Munition auf genehmigten Schießstätten wird die Bestimmung, daß die Munition nur zum Schießen auf der Schießstätte abgegeben werden darf, vielfach nicht eingehalten. Das geltende Recht hat wegen der Notwendigkeit eines Bedürfnisnachweises dazu geführt, daß sich der Munitionsverkauf weitgehend auf Schießstätten verlagert hat. Der neue § 29 beseitigt für Waffenbesitzkarteninhaber nach § 28 Abs. 1 die Erschwerung

des Munitionserwerbs, so daß künftig für diesen Personenkreis der Anreiz entfällt, sich auf der Schießstätte über den unmittelbaren Bedarf hinaus mit Munition zu versorgen. Außerdem hat die unklare Fassung des § 28 Abs. 4 Nr. 6 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 WaffG Verstöße gegen die Ausnahmeregelung für Schießstätten begünstigt.

Die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 2 durch eine neue Nummer 3 soll die Ausnahmeregelung eindeutig auf die Abgabe der Munition zum sofortigen Verbrauch auf der Schießstätte beschränken.

Nach dem neuen Absatz 4 berechtigten Waffenbesitzkarten im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 ihren Inhaber zum Erwerb von Munition nur, wenn diese Berechtigung von der zuständigen Behörde in der Waffenbesitzkarte vermerkt ist. Diese Bestimmung soll eine eindeutige Unterscheidung dieser Waffenbesitzkarten von solchen über Altbesitz nach § 59 Abs. 4 und Artikel 2 Abs. 1 sicherstellen. Die Regelung soll das Entstehen verwaltungsmäßiger Engpässe beim Inkrafttreten des Gesetzes verhindern, da die Inhaber die Waffenbesitzkarten nicht genötigt sind, diese sofort der Behörde zur Eintragung des Berechtigungsvermerks vorzulegen. Die vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Munitionserwerbsscheine behalten nämlich bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer ihre Gültigkeit. Die Behörde darf die Berechtigung zum Munitionserwerb in einer Waffenbesitzkarte nach Absatz 2 Nr. 1 nur vermerken, wenn bei deren Erteilung alle persönlichen Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Sachkunde, Bedürfnis) geprüft worden sind oder als nachgewiesen gelten.

Zu Nummer 21

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 1 ist eine Folge der zu § 28 Abs. 4 Nr. 7 vorgeschlagenen Änderung. Auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen. Durch die Erweiterung der Nummer 1 soll den Bedürfnissen der Jäger in Ausnahmefällen (z. B. Erwerb einer Selbstladewaffe zur Jagd im Ausland) Rechnung getragen werden.

Die Änderung des § 32 Abs. 2 Nr. 1 bezweckt, den Erwerb von Handfeuerwaffen mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, und deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, vom Nachweis eines Bedürfnisses zu befreien. Auf die Erläuterungen zu Nummer 3 b wird verwiesen.

Die Ergänzung des Absatzes 2 Nr. 3 soll die sportlichen Vereinigungen, die einem Mitglied die erfolgreiche Teilnahme am Übungsschießen bescheinigen, verpflichten, in der Bescheinigung auch die Art der benötigten Sportwaffe anzugeben. Hierdurch sollen die Vereine zu einer sorgfältigen Prüfung angehalten werden, ob der Erwerb der Waffe für die auszuübende Sportdisziplin erforderlich ist.

Zu Nummer 22

Mit der Ergänzung wird einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen.

Zu Nummer 23

Die Verweisung in § 34 Abs. 1 auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 ist zu eng, da sich die Berechtigung zum Erwerb auch aus einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 oder 5 ergeben kann. Die Einfügung des Absatzes 1 Satz 2 begründet ein verwaltungsrechtliches Verbot für das Überlassen von Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, sowie von Hieb- und Stoßwaffen an Personen, die nach § 33 zum Erwerb nicht berechtigt sind.

Mit der Einfügung des Absatzes 2 a in § 34, der inhaltlich § 28 Abs. 7 Sätze 1 und 3 der Regierungsvorlage entspricht, wird einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen.

Die Neufassung des Absatzes 3 verpflichtet den Überlasser einer Schußwaffe oder von Munition an Personen, die diese Gegenstände außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erwerben, die Waffe oder die Munition unter eigenem Namen abzugeben oder zu versenden. Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß die Freistellung vom Nachweis der Erwerbsberechtigung, insbesondere bei einer Abgabe im Versandwege mißbräuchlich umgegangen wird. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 sind im Hinblick auf die Zusammenfassung der Ermächtigungen in § 6 Abs. 5 Nr. 6 bis 8 entbehrlich. Die beiden denkbaren Fälle des Überlassens von Schußwaffen und Munition an ausländische Staatsangehörige und Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Gesetzes haben (Verkauf im Versandwege und Überlassen im Ladengeschäft) sollen gemeinsam in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 5 geregelt werden. Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 24

Die Ergänzung des Absatzes 2 und die Streichung des Absatzes 3 Satz 2 soll die Behörden ermächtigen, Waffenscheine jeder Art mit Auflagen, insbesondere über das Führen der Schußwaffe, zu verbinden. Die Schaffung dieser Ermächtigung erscheint erforderlich, um es den Behörden zu ermöglichen, Anordnungen zu treffen, die ein Führen der Schußwaffen in der Öffentlichkeit in einer den Belangen der Sicherheit zuwiderlaufenden Weise unterbinden.

Die Änderung des § 35 Abs. 5 gegenüber der Regierungsvorlage dient dem Zweck, auch Personen, die eine erlaubnisfreie Waffe führen, zum Mitführen eines amtlichen Ausweispapieres zu verpflichten. Nach den mit der Vorschrift gesammelten Erfahrungen sind in der bisherigen Verwaltungspraxis Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Personen aufgetreten, die mit derartigen Schußwaffen in der Öffentlichkeit angetroffen wurden.

Zu Nummer 24 a

Im Hinblick auf die Höhe der möglichen Schadensersatzansprüche ist es notwendig, die Versicherungssummen anzuheben. Im übrigen stellt dies eine Angleichung an die beabsichtigte Regelung

durch die Novelle zum Bundesjagdgesetz dar (vgl. BR-Drucksache 240/75).

Zu Nummer 25

Die Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 11 soll auch unbrauchbar gemachte Schußwaffen, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen waren, aus den gleichen Gründen wie unbrauchbar gemachte Schußwaffen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e in das Verbot einbeziehen.

Da nach § 6 Abs. 3 die Verbote des § 37 Abs. 1 nunmehr auch auf Kriegswaffen anwendbar sind, ist die in Absatz 2 Nr. 3 vorgesehene Ausnahmeregelung erforderlich. Sie bezieht sich auf alle Fälle des gewerbsmäßigen Umgangs mit Schußwaffen, die Kriegswaffen sind (Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung, Vertrieb), sowie auf Fälle, in denen aus Gründen des öffentlichen Interesses ausnahmsweise auch Privatpersonen (Forschern, Gutachtern, Filmproduzenten usw.) eine Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz erteilt worden ist, oder in denen es einer Genehmigung nicht bedarf. Die dem Bundeskriminalamt eingeräumte Ermächtigung zur Erteilung von Auflagen nach Absatz 3 Satz 2 hat sich als zu eng erwiesen. Eine Ausnahmewilligung von den Verboten des § 37 Abs. 1 soll auch mit Auflagen verbunden werden können, die zur Abwehr sonstiger erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich erscheinen.

Zu Nummer 25 a

Die Änderung trägt der Einführung des Begriffs „pyrotechnische Munition“ in § 2 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 01) Rechnung.

Zu Nummer 25 b

Die Änderung bezweckt eine Angleichung an die Fassung vergleichbarer Vorschriften (z. B. § 35 Abs. 5).

Zu Nummer 25 c

Auf die Begründung zu Nummer 25 a wird verwiesen.

Zu Nummer 25 d

Nach § 41 Abs. 2 ist die Erlaubnis für das Bearbeiten oder Instandsetzen von Schußwaffen auf eine bestimmte Zahl und Art von Schußwaffen zu beschränken. Diese Regelung wird den Bedürfnissen von Personen, die im Zusammenhang mit der Erprobung und Untersuchung von Schußwaffen diese gegebenenfalls bearbeiten oder instandsetzen wollen, nicht hinreichend gerecht. Als Konsequenz der in § 28 Abs. 2 des Entwurfs (vgl. Artikel 1 Nr. 17) vorgesehenen Regelung soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, auch die Erlaubnis zur Bearbeitung oder Instandsetzung für Schußwaffen aller Art zu erteilen.

Zu Nummer 26

Auf die Begründung zu Nummer 25 a wird verwiesen.

Zu Nummer 27

Durch die Änderung wird einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen.

Zu Nummer 28

Die neue Überschrift berücksichtigt die Einbeziehung der Vorschriften über das Verteidigungsschießen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden in den letzten Jahren sowohl von Privatpersonen als auch auf gewerblicher Grundlage Lehrgänge zur Ausbildung im Verteidigungsschießen (sog. Combat-Schießlehrgänge) durchgeführt. Daneben wird das Combat-Schießen aber auch in Schützengemeinschaften geübt.

Das System des Combat-Schießens ist in den USA entwickelt und von dort übernommen worden. Hierbei handelt es sich um eine Schießtechnik für das kampfmäßige Vorgehen (Verteidigung und Angriff) unter rasch wechselnden Situationen. Das erfordert schnelles Wechseln der Schießstellungen, schnelles Ziehen der Waffe, gefühlsmäßig treffsicheres Schießen ohne Visieranwendung und schnelles Reagieren auf plötzlich auftretende sich bewegend Ziele. Das sportliche Schießen kennt zwar auch Schießdisziplinen im Präzisions- und Duell-Schießen. Diese unterscheiden sich jedoch vom Combat-Schießen durch die angewandten Schießtechniken und durch das angestrebte Ausbildungsergebnis.

Dem mit dem Combat-Schießen verfolgten Zweck, Personen durch praktische Übungen im Verteidigungsschießen auszubilden, kann eine Berechtigung grundsätzlich nicht abgesprochen werden. Derartige Schießübungen dienen dazu, die Teilnehmer unter möglichst praxisnahen Bedingungen im Gebrauch der Waffe, insbesondere für Notwehrfälle, zu trainieren. Es ist nicht zu verkennen, daß derjenige, der diese Schießtechnik beherrscht, gegenüber einem potentiellen Angreifer erheblich im Vorteil ist. Andererseits kann die mißbräuchliche Anwendung dieser Schießtechnik zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit werden, insbesondere wenn sie gegen Angehörige der Sicherheitsorgane angewendet wird. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit muß daher verhindert werden, daß Personen zur Ausbildung in diesen Lehrgängen zugelassen werden oder sich sonst in Schützengemeinschaften in der Combat-Schießtechnik üben, die die Schußwaffen möglicherweise zu strafbaren Zwecken mißbrauchen werden oder gegen deren Zuverlässigkeit sonstige Bedenken bestehen. Ferner sollten Lehrgänge und Übungsschießen nur von zuverlässigen und sachkundigen Personen veranstaltet und geleitet werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Durchführung der genannten Lehrgänge und Übungsschießen einer behördlichen Überwachung zu unterstellen.

Das geltende Waffenrecht bietet hierzu keine ausreichende Handhabe. Nach § 44 des Waffengesetzes müssen Schießstätten, in deren Rahmen die Combat-Schießlehrgänge betrieben werden, von den für die Durchführung des Waffengesetzes zuständi-

gen Landesbehörden — vor allem in technischer Hinsicht — genehmigt sein. Die Durchführung der Lehrgänge auf den Schießstätten ist nur gestattet, soweit die Einrichtungen der Schießstätten für das Schießen mit der vorgesehenen Schußwaffenart geeignet und im Erlaubnisbescheid zugelassen sind.

Der Betreiber der Schießstätte wird im Erlaubnisverfahren nach § 44 des Waffengesetzes auf seine Zuverlässigkeit geprüft. Dieser ist jedoch in aller Regel nicht identisch mit dem Veranstalter des Schießlehrganges. Ferner werden an die Teilnehmer des Combat-Schießens gesetzlich keine persönlichen Anforderungen gestellt.

Der neue § 44 Abs. 3 soll deshalb eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen, daß die Durchführung der genannten Schießlehrgänge und Übungsschießen einer behördlichen Überwachung unterworfen werden kann. Im Interesse einer flexiblen Anpassung an die noch nicht abgeschlossene Entwicklung empfiehlt es sich, die materielle Regelung nicht im Gesetz selbst zu treffen, sondern sie einer Rechtsverordnung zu überlassen. Absatz 3 enthält deshalb lediglich eine Ermächtigungsnorm für den Erlass einer Rechtsverordnung.

Im einzelnen ist folgende Regelung vorgesehen:

- Einführung einer Anzeigepflicht für die Durchführung der Lehrgänge,
- Einführung einer Anzeigepflicht für die Einstellung und das Ausscheiden der Schießleiter und Ausbilder,
- Beschränkung des Teilnehmerkreises,
- Begründung einer Aufzeichnungspflicht für den Veranstalter über die Schießleiter, Ausbilder und Teilnehmer,
- Schaffung einer Ermächtigung für die zuständige Behörde, die Durchführung eines Lehrgangs zu untersagen.

Es ist daran gedacht, zur Teilnahme an den Veranstaltungen nur Personen zuzulassen, die aus Gründen persönlicher Gefährdung oder aus dienstlichen Gründen zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über oder zum Führen von Schußwaffen berechtigt sind. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere Inhaber von Waffenscheinen, von Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 2) sowie Personen, denen eine Waffenbesitzkarte wegen persönlicher Gefährdung erteilt worden ist.

Zu Nummer 29

Auf die Begründung zu Nummer 25 b wird verwiesen.

Die Neufassung des § 45 Abs. 6 berücksichtigt den Vorschlag des Bundesrates und erweitert im übrigen die Ausnahme vom Erfordernis einer Erlaubnis für das Schießen mit Randfeuerschrotpatronen mit einem Durchmesser bis zu 9 mm. Diese Munition wird zur Bekämpfung von nicht jagdbarem Wild in Hof und Garten sowie zur Bekämpfung von schadenverursachendem Wild (Kaninchen, Iltis, Marder, Fuchs usw.) im befriedeten Besitztum be-

nötigt und auch tatsächlich verwendet. Von der Ausnahme darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Geschosse das befriedete Besitztum nicht verlassen können.

Zu Nummer 30

Die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Duldung der Nachschau soll auch den Veranstaltern von Lehrgängen im Verteidigungsschießen und Personen, die in einer Schießstätte die Aufsicht führen, oder eine Schießstätte benutzen, auferlegt werden. Die Einräumung dieser Befugnisse ist im Interesse einer wirksamen behördlichen Kontrolle erforderlich.

Zu Nummer 31

Die Änderung ist durch die Neufassung des § 2 Abs. 1 bedingt (Nummer 01).

Zu Nummer 34

Die Ergänzung des Absatzes 2 Nr. 1 dient der Klarstellung.

Die Vorschrift des § 50 Abs. 2 über die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes, die sich auf ausländische Diplomaten und sonstige bevorrechtigte Personen bezieht, ist nicht auf vergleichbare Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik anwendbar. Die neue Nummer 4 berücksichtigt das inzwischen ergangene Gesetz über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1673).

Zu Nummer 35

Buchstabe b

Die Neufassung des § 51 Abs. 2 zweiter Halbsatz ermächtigt nunmehr die obersten Bundesbehörden und die Deutsche Bundesbank, die nur teilweise die Stellung einer obersten Bundesbehörde besitzt, zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften über den Erwerb und das Führen von Schußwaffen durch Behörden und Bedienstete ihres Geschäftsbereichs sowie über das Führen von Schußwaffen durch persönlich erheblich gefährdete Personen nach § 6 Abs. 2. Inzwischen ist ein Bedürfnis zum Erlass derartiger Verwaltungsvorschriften nicht nur bei den Bundesministerien, sondern auch bei anderen obersten Bundesbehörden, z. B. beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, hervorgetreten.

Zu den Nummern 37 und 38

Die Straf- und Bußgeldvorschriften sind der Neufassung bzw. Änderung der verwaltungsrechtlichen Gebote und Verbote angepaßt worden, wobei der bisherige Strafraum beibehalten worden ist.

Zu Nummer 39

Die Änderung trägt der Neufassung des Begriffs der pyrotechnischen Munition in § 2 Abs. 1 (Nummer 01) Rechnung.

Zu Nummer 40

Der Stichtag für die verbotenen Gegenstände, für die die Möglichkeit einer Anmeldung nochmals eröffnet werden soll, soll abweichend von der Regierungsvorlage auf den 1. Januar 1976 verschoben werden. Wegen der Gründe hierfür wird auf die Erläuterungen zu Nummer 41 verwiesen. Im Hinblick darauf, daß § 37 Abs. 1 nunmehr auch auf Schußwaffen, die zugleich Kriegswaffen sind, anzuwenden ist, werden die Besitzer von vollautomatischen und halbautomatischen Kriegswaffen (§ 37 Abs. 1 Buchstaben d und e) ebenfalls der Regelung des § 58 Abs. 1 unterworfen. Dies hat u. a. zur Folge, daß das Bundeskriminalamt für die angemeldeten Waffen in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann. Dies gilt auch für Schußwaffen nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d und e, die zugleich Kriegswaffen sind.

Nach dem neu eingefügten § 58 Abs. 2 soll für Gegenstände nach § 37 Abs. 1 Nr. 11, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Besitz des Antragstellers befunden haben, eine Anzeige beim Bundeskriminalamt ausreichen. Solche Gegenstände sind vor Inkrafttreten des Gesetzes in großer Anzahl in die Hände von Sammlern gelangt. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit muß bei diesen Schußwaffen gewährleistet sein, daß sie als Schußwaffen tatsächlich unbrauchbar sind und nicht wieder in funktionsfähige Schußwaffen zurückverwandelt werden können. Es ist deshalb vorgesehen, daß der Anmeldende durch Vorlage einer behördlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung eines zugelassenen Waffenherstellers oder Büchsenmachers die Unbrauchbarkeit des Gegenstandes als Schußwaffe nachzuweisen hat. Die Art und Weise, wie diese Schußwaffen unbrauchbar zu machen sind, sollen in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe g verbindlich festgelegt werden.

Wenngleich den Besitzern der unbrauchbar gemachten Gegenstände die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie gestattet wird, so muß doch verhindert werden, daß diese den Eindruck einer Kriegswaffe hervorrufenden Gegenstände in der Öffentlichkeit mitgeführt werden und damit ihre Verwendung als Drohmittel begünstigt wird. Absatz 3 sieht deshalb ein Verbot vor, diese Gegenstände in der Öffentlichkeit zu führen.

Zu Nummer 41

Der Ausschuß hat sich abweichend von der Regierungsvorlage dafür entschieden, auch für Schußwaffen, die in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 1. Januar 1976 erworben worden sind, eine neue Anmeldeöglichkeit zu eröffnen. Durch diese Regelung werden zwar Personen begünstigt, die objektiv gegen das Waffengesetz verstoßen haben, jedoch wird damit der sicherheitspolitische Zweck der Anmeldung, nämlich die Schußwaffen behördlich zu registrieren und in der Hand des Besitzers festzuschreiben, besser erreicht. Dadurch wird verhindert, daß die Schußwaffen künftig unkontrolliert an Unberechtigte, möglicherweise potentielle Straftäter, weitergegeben werden. Nach den behördlichen Erkenntnissen besteht bei einer nicht uner-

heblichen Zahl von Waffenbesitzern die Bereitschaft, die illegal erworbenen Schußwaffen noch anzumelden. Würde die Möglichkeit zu deren Anmeldung nicht gegeben, würden diese Waffen zu einem Reservoir für den „Schwarzen Markt“ werden.

Für die vorgesehene Regelung spricht auch die Erwägung, daß die Behörden bei Festsetzung eines weit zurückliegenden Stichtages für die Anmeldung kaum in der Lage wären zu überprüfen, ob die angemeldete Waffe tatsächlich vor diesem Stichtag erworben worden ist.

Um zu verhindern, daß während der neu eröffneten Anmeldefrist Schußwaffen in größerer Zahl noch illegal erworben werden, ist vorgesehen, die Anmeldefrist auf einen Zeitraum von etwa drei Monaten zu beschränken.

Absatz 2 der Regierungsvorlage ist gestrichen worden. Bei Abwägung der Belange der öffentlichen Sicherheit gegenüber den Interessen der Waffenbesitzer ist es nicht gerechtfertigt, den illegalen Erwerb funktionsfähiger Kriegswaffen durch Eröffnung einer neuen Anmeldefrist zu legalisieren. Vielmehr sollen diese Schußwaffen nach der Regelung des § 58 Abs. 1 angemeldet und nur bei Vorliegen besonderer Umstände eine Ausnahmegenehmigung für den weiteren Besitz erteilt werden können. Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 40 wird verwiesen.

Die Ergänzung des § 59 Abs. 3 will klarstellen, daß sich die vorgesehene Amnestie auch auf die unerlaubte Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen bezieht. Aus der Fassung des Absatzes 3 der Regierungsvorlage könnte der Schluß gezogen werden, daß sich der Besitzer einer Schußwaffe wegen dieses Tatbestandes, der seit Inkrafttreten des Waffengesetzes der Erlaubnispflicht unterliegt, strafbar gemacht habe. Dies ist nicht beabsichtigt.

Die Änderung des Absatzes 4 Satz 1 verfolgt den Zweck, Personen, die eine Waffenbesitzkarte über Altbesitz beantragen, hinsichtlich der Anforderungen an ihre Zuverlässigkeit den Antragstellern zum Neuerwerb von Schußwaffen gleichzustellen. Hiermit wird gleichzeitig klargestellt, daß diese Personen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren erneut auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen sind (vgl. Artikel 1 Nr. 19).

Nach Absatz 4 Satz 2 soll die Waffenbesitzkarte über Altbesitz — abweichend von der Regierungsvorlage — nicht zum Erwerb von Munition berechtigen. Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß Munition durch Personen erworben wird, die hierfür weder eine Sachkunde noch ein Bedürfnis nachgewiesen haben. Die Regelung entspricht der Handhabung nach geltendem Recht.

Die Regelung nach Absatz 4 Satz 2 läßt die Berechtigung von Jagdscheininhabern, Munition für Schußwaffen nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 auf Grund des Jagdscheins zu erwerben (§ 29 Abs. 2 Nr. 1) unberührt.

Artikel 2

Auch die Inhaber von Waffenbesitzkarten, die ihre Schußwaffen nach bisherigem Recht angemeldet haben, sollen nicht berechtigt sein, aufgrund dieser Waffenbesitzkarte Munition zu erwerben, da bei deren Erteilung ebenfalls nur die Zuverlässigkeit geprüft worden ist. Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 41 wird verwiesen.

Die Neufassung des Absatzes 2 eröffnet über die Regierungsvorlage hinaus auch die Möglichkeit einer Anmeldung für Schußwaffen, für deren Erwerb es nach der 1. WaffV keiner Erlaubnis bedurfte, für deren Erwerb es jedoch nach neuem Recht einer Erlaubnis bedarf. Hierher gehören z. B. die sog. 4-mm-Waffen.

Artikel 4

Der Ausschuß schlägt vor, die überwiegende Anzahl der Änderungsvorschriften am 1. Juli 1976 in Kraft zu setzen, um dem Verordnungsgeber ausreichend Zeit für eine Anpassung der Durchführungsvorschriften und den Vollzugsbehörden die erforderliche Zeit für die Umstellung auf die neuen Vorschriften zu geben.

Neben den Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, und den Vorschriften über die Umstellung der Ermächtigung auf den Bundesminister des Innern sollen die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 17, soweit sie sich auf § 28 Abs. 3 beziehen, und des Artikels 1 Nr. 25 Buchstabe d. Mit dem sofortigen Inkrafttreten des § 28 Abs. 3 soll die Lücke geschlossen werden, die auf Grund der Ausnahmeregelung nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 WaffG entstanden ist. Von den Herstellern sind nämlich eine Anzahl neuer Munitionssorten auf den Markt gebracht worden, die in der Munitionsliste nicht enthalten waren. Ferner ist die Vorschrift durch gerichtliche

Entscheidungen in einer den Intentionen des Gesetzgebers nicht entsprechenden Weise so weit ausgelegt worden, daß auch mehrschüssige Vorderladerwaffen als erlaubnisfrei angesehen wurden. Der erlaubnisfreie Erwerb dieser gefährlichen Waffen muß möglichst schnell unterbunden werden. Auch das Verbot nach § 37 Abs. 1 Nr. 11 soll sofort nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, um zu verhindern, daß diese Gegenstände in der Zeit bis zum Inkrafttreten der übrigen Vorschriften des Gesetzes noch in großer Zahl in Verkehr gebracht werden.

Die Erstreckung der Buchführungspflicht und der vollen Kennzeichnungspflicht nach Artikel 1 Nr. 3 b Buchstaben a und b und Nummer 4 Buchstabe b steht in engem Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung der Waffenbesitzkartenpflicht für die sog. 4-mm-Waffen. Der Erwerb dieser Waffen soll durch die teilweise Aufhebung des § 2 Abs. 5 Nr. 2 der 1. WaffV unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes der Besitzkartenpflicht unterworfen werden (Absatz 2). Im Hinblick auf die Belange der öffentlichen Sicherheit erschien es dem Ausschuß auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen nicht vertretbar, diese Beschränkungen erst nach Ablauf einer längeren Übergangsfrist in Kraft zu setzen, zumal die betroffenen Wirtschaftskreise durch Diskussionen in der Öffentlichkeit und Veröffentlichungen in der Fachpresse von den bevorstehenden Regelungen unterrichtet waren.

Die Vorschrift des Artikels 4 Abs. 2 der Regierungsvorlage über die rückwirkende Inkraftsetzung des § 28 Abs. 3 bis 5 ist von der Bundesregierung im Hinblick auf die im Zeitpunkt der Einbringung bestehenden Zweifel am verfassungsmäßigen Zustandekommen des § 28 Abs. 3 bis 5 WaffG in den Regierungsentwurf aufgenommen worden. Der Ausschuß teilt diese Zweifel nicht und sieht sich in seiner Auffassung dadurch bestätigt, daß das Bundesverfassungsgericht die seinerzeit erhobenen Verfassungsbeschwerden als unzulässig verworfen hat. Die Vorschrift des Artikels 4 Abs. 2 kann deshalb gestrichen werden.

Bonn, den 4. Dezember 1975

Pensky Dr. Wendig Entrup
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2379 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. Dezember 1975

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Pensky

Berichterstatter

Dr. Wendig

Entrup

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Waffengesetzes

— Drucksache 7/2379 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waffengesetz vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne dieses Gesetzes besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
3. Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tat-

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waffengesetz vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

01. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Munition im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Patronenmunition (Hülsen mit Ladungen, die das Geschoß enthalten),
2. Kartuschenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoß nicht enthalten),
3. pyrotechnische Munition (Patronenmunition, bei der das Geschoß einen pyrotechnischen Satz enthält),

die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt ist. Der pyrotechnischen Munition nach Satz 1 Nr. 3 stehen gleich Raketen, die nach dem Abschub durch die von ihnen mitgeführte Ladung angetrieben werden und Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz enthalten.“

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

sächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.“

- b) In Absatz 2 Nr. 1 erhält der Satzteil nach Buchstabe e folgende Fassung:

„rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Antragsteller ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine geistige und körperliche Eignung vorlegt.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Anwendungsbereich, Ermächtigungen

(1) Dieses Gesetz ist auf die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Bundeswehr und die Deutsche Bundesbank sowie auf deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Polizeivollzugsbeamten gilt dies, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind, auch für die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über dienstlich zugelassene Schußwaffen und für das Führen dieser Schußwaffen außerhalb des Dienstes. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, eine entsprechende Regelung für sonstige Dienststellen des Bundes treffen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung eine entsprechende Regelung für Dienststellen des Landes treffen.

(2) Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird anstelle einer Waffenbesitzkarte und eines Waffenscheins eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen sowie zum Führen dieser Waffen erteilt. Die Bescheinigung erteilt für den Zuständigkeitsbereich des Bundes der Bundesminister des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Anwendungsbereich, Ermächtigungen

(1) Dieses Gesetz ist auf die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Bundeswehr und die Deutsche Bundesbank sowie auf deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Polizeivollzugsbeamten **und bei Beamten der Zollverwaltung mit Polizeivollzugsaufgaben** gilt dies, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind, auch für die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über dienstlich zugelassene Schußwaffen und für das Führen dieser Schußwaffen außerhalb des Dienstes. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, eine **dem Satz 1** entsprechende Regelung für sonstige Dienststellen des Bundes treffen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung eine **dem Satz 1** entsprechende Regelung für Dienststellen des Landes treffen.

(2) Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird anstelle einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenscheins und **einer Ausnahmegewilligung nach § 39 Abs. 2** eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen sowie zum Führen dieser Waffen erteilt. **Die Bescheinigung ist auf die voraussichtliche Dauer der Gefährdung zu befristen.** Die Bescheinigung erteilt für den Zuständigkeitsbereich des Bundes der Bundesminister des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle.

Entwurf

(3) Auf Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist dieses Gesetz nicht anzuwenden; auf tragbare Schußwaffen und die dazugehörige Munition, die unter das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen fallen, sind jedoch § 4 Abs. 4, §§ 35, 36, 39, 40, 42, 45 bis 52 und die Abschnitte IX und X anzuwenden. Zuständige Behörde im Sinne des § 40 ist die nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen zuständige Überwachungsbehörde.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, daß dieses Gesetz ganz oder teilweise
 - a) auf Schußwaffen nicht anzuwenden ist, die wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung oder ihrer Wirkungsweise keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen,
 - b) auf Munition nicht anzuwenden ist, die wegen der mit ihr zu erzielenden Wirkung oder deshalb keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, weil sie nicht mehr serienmäßig hergestellt wird,
 - c) auf veränderte Schußwaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke oder für ähnliche Zwecke bestimmt sind, nicht anzuwenden ist, wenn sie in der Verordnung bezeichnete Anforderungen erfüllen, die verhindern sollen, daß aus ihnen Geschosse verschossen werden und daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu Schußwaffen zum Verschießen von Geschossen umgearbeitet werden können,
 - d) auf andere als die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Geräte anzuwenden ist, in denen in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwendet werden, wenn die Handhabung der Geräte, ihre Beanspruchung durch das Antriebsmittel oder die Geschosse auf Grund ihrer Bewegungsenergie, die bei der Verwendung zugelassener Munition oder bei anderem Antrieb erzielt wird, eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt.
 - e) auf andere als in § 1 Abs. 2 bezeichnete tragbare Geräte anzuwenden ist, die *zum Angriff* oder *zur Verteidigung* bestimmt sind, wenn damit Geschosse verschossen oder Stoffe versprüht werden können oder *wenn* sie andere als mechanische Energie ausnutzen *und wenn* ihre Handhabung oder Wirkungsweise *auch in größerer Entfernung* eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Auf Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist dieses Gesetz nicht anzuwenden; auf tragbare Schußwaffen und die dazugehörige Munition, die unter das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen fallen, sind jedoch § 4 Abs. 4, §§ 35, 36, **37 Abs. 1 und 2**, 39, 40, 42, 45 bis 52 und die Abschnitte IX und X anzuwenden. Zuständige Behörde im Sinne des § 40 ist die nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen zuständige Überwachungsbehörde.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, daß dieses Gesetz ganz oder teilweise
 - a) auf Schußwaffen nicht anzuwenden ist, die wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung oder ihrer Wirkungsweise **oder als historische Sammlerwaffen** keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen,
 - b) **unverändert**
 - c) **unverändert**
 - d) **unverändert**
 - e) auf andere als in § 1 Abs. 2 bezeichnete tragbare Geräte anzuwenden ist, die **für Angriffs- oder Verteidigungszwecke** bestimmt sind **oder verwendet werden können**, wenn damit Geschosse verschossen oder Stoffe **gezielt** versprüht oder **ausgestoßen** werden können, sie andere als mechanische Energie ausnutzen **oder damit Stoffe in den menschlichen Körper eingebracht werden können**, soweit ihre Handhabung oder Wirkungsweise eine

Entwurf

- f) auf Geschosse anzuwenden ist, wenn deren Beschaffenheit oder Wirkungsweise für Leben oder Gesundheit von Menschen eine Gefahr herbeiführt, die über die mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene Gefahr hinausgeht,
- g) auf aus Schußwaffen hergestellte Gegenstände und auf Nachbildungen von Schußwaffen anzuwenden ist, wenn sie in der Verordnung bezeichnete Anforderungen nicht erfüllen, die verhindern sollen, daß mit ihnen geschossen werden kann und daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu Schußwaffen umgearbeitet werden können,
2. die in § 37 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für Waffen, für Waffen bestimmte Vorrichtungen, Munition oder Geschosse zu verbieten, die den in § 37 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen vergleichbar sind und die vor dem 1. Januar 1969 im Geltungsbereich des Gesetzes noch nicht vertrieben wurden, sofern diese Gegenstände wegen ihrer Beschaffenheit oder Wirkungsweise zur Begehung von Straftaten besonders geeignet sind oder ihre bestimmungsgemäße Handhabung oder Verwendung besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,
3. zu bestimmen, daß außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ausgestellte Jagdscheine für die Anwendung dieses Gesetzes dem deutschen Jagdschein gleichstehen, sofern die in dem betreffenden Staat geltenden Vorschriften dem Bundesjagdgesetz vergleichbare Anforderungen an die Erteilung eines Jagdscheines stellen und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
4. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen Vorschriften über die Beschaffenheit und die Kennzeichnung von Geschossen und sonstigen Gegenständen mit Reizstoffen und über die Zusammensetzung und höchstzulässige Menge von Reizstoffen im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 9 zu erlassen und die für die Prüfung zuständige Stelle zu bestimmen.

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustim-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,
- f) unverändert
- g) auf aus Schußwaffen hergestellte Gegenstände, **auf unbrauchbar gemachte Schußwaffen** und auf Nachbildungen von Schußwaffen anzuwenden ist, wenn sie in der Verordnung bezeichnete Anforderungen nicht erfüllen, die verhindern sollen, daß mit ihnen geschossen werden kann und daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu Schußwaffen umgearbeitet werden können,
2. die in § 37 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für Waffen, für Waffen bestimmte Vorrichtungen, Munition oder Geschosse zu verbieten, die den in § 37 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen **in ihrer Gefährlichkeit** vergleichbar sind und die vor dem 1. Januar 1969 im Geltungsbereich des Gesetzes noch nicht vertrieben wurden, sofern diese Gegenstände wegen ihrer Beschaffenheit oder Wirkungsweise zur Begehung von Straftaten besonders geeignet sind oder ihre bestimmungsgemäße Handhabung oder Verwendung besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,
3. unverändert
4. unverändert
5. **zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen vorzuschreiben, daß beim nichtgewerbsmäßigen Erwerb und Überlassen von Schußwaffen oder Munition und bei der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände bestimmte Anzeigen zu erstatten und den Anzeigen bestimmte Unterlagen beizufügen sind.**

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustim-

Entwurf

mung des Bundesrates zu bestimmen, daß zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften

1. § 8 Abs. 3 auf den in dieser Vorschrift bezeichneten Personenkreis und § 38 Abs. 1 Nr. 1 auf ausländische Handlungsreisende oder andere ausländische Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, nicht anzuwenden ist,
2. bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel auch bei Vorliegen anderer als der in § 9 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,
3. § 21 auf Handfeuerwaffen und Schußapparate, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden ist,
4. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3, § 36 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 Satz 2 auf Staatsangehörige von Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Staaten gehabt haben oder haben, nicht anzuwenden ist,
5. in anderen Staaten erteilte Erlaubnisse die in diesem Gesetz vorgesehenen Erlaubnisse ersetzen,
6. das Bundeskriminalamt berechtigt ist, den Erwerb von Schußwaffen und Munition *im Geltungsbereich dieses Gesetzes* durch *ausländische Staatsangehörige oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben*, der zuständigen zentralen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates mitzuteilen."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

mung des Bundesrates zu bestimmen, daß zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften

1. unverändert
2. unverändert
3. § 21 auf Handfeuerwaffen, **Einsteckläufe** und Schußapparate, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden ist,
4. unverändert
5. unverändert
6. **das Überlassen von Schußwaffen und Munition an ausländische Staatsangehörige oder Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, und die Personalien der Erwerber dem Bundeskriminalamt anzuzeigen sind,**
7. **Schußwaffen und Munition an Personen nach Nummer 6 nur gegen Vorlage einer Zustimmungserklärung einer Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates überlassen werden dürfen,**
8. das Bundeskriminalamt berechtigt ist, den Erwerb von Schußwaffen und Munition durch Personen **nach Nummer 6** der zuständigen zentralen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates mitzuteilen."

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, **durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die notwendigen fachlichen Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, auch beschränkt auf bestimmte Waffen- und Munitionsarten (Fachkunde), und über das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen zu erlassen.**“
- 3a. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:
 „Die Erlaubnis ist für Schußwaffen oder Munition aller Art oder für bestimmte Waffen- oder Munitionsarten zu erteilen.“
- Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- 3b. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Schußwaffen, deren Bauart nach § 22 zugelassen ist, sowie auf Handfeuerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm und Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen, soweit deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird,“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden zwischen dem Wort „Schußwaffen“ und dem Beistrich die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Wer gewerbsmäßig Munition herstellt oder erwirbt und an den Letztverbraucher vertreibt oder ihm überläßt, hat ein Munitionshandelsbuch zu führen, aus dem Art und Menge der Munition, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen.“
4. In § 13 Abs. 1 wird nach dem Wort „einführt“ eingefügt „(§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes)“.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „einführt“ **die Worte** „(§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes)“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 die Worte „Schußwaffen und“ gestrichen und nach den Worten „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ die Worte „außer in das Land Berlin“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Auf Schußwaffen, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes – außer in das Land Berlin – bestimmt sind, ist § 13 Abs. 1 Nr. 1, auf Schalldämpfer § 13 Abs. 1 Nr. 2 nicht anzuwenden.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Anordnungen“ angefügt.
- b) Der bisherige § 15 wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,“ ersetzt werden; ferner wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. zu bestimmen, daß die Vorschriften über das Munitionshandelsbuch auf Munition nicht anzuwenden sind, die erfahrungsgemäß zu Angriffen auf Leben oder Gesundheit von Menschen nicht verwendet wird,“.
- Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Das Bundeskriminalamt kann für Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 6 sowie für Geschosse, sonstige Gegenstände und Stoffe nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um sicherzustellen, daß diese Gegenstände nicht abweichend von dem geprüften Muster oder entgegen den festgelegten Anforderungen vertrieben oder anderen überlassen werden.“
5. unverändert
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- b₁) In Nummer 5 Buchstabe a werden jeweils die Worte „mit pyrotechnischer Wirkung“ gestrichen.
- c) unverändert

E n t w u r f

B e s c h l ü s s e d e s 4. A u s s c h u s s e s

7. Dem § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt nicht für das Überlassen der genannten Gegenstände, wenn die zuständige Behörde bescheinigt, daß die amtliche Prüfung nicht durchgeführt werden kann.“
8. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e wird die Verweisung „§ 27 Abs. 4 Nr. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 3“ ersetzt.
9. In § 20 werden die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,“ ersetzt.
10. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Zulassung ist zu versagen,
1. wenn die Bauart nicht haltbar, nicht handhabungssicher oder nicht maßhaltig ist,
 2. wenn es sich um eine Schußwaffe nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 handelt, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt werden kann, die Schußwaffe aber mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so verändert werden kann, daß die Bewegungsenergie eines Geschosses auf mehr als 7,5 Joule erhöht wird.“
11. § 22 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Verschießen von pyrotechnischer Munition (*Raketenmunition und Patronenmunition, bei denen das Geschöß ein Geschöß mit pyrotechnischer Wirkung oder eine Raketenmunition ist*) oder von Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung.“
7. u n v e r ä n d e r t
8. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e wird die Verweisung „§ 27 Abs. 4 Nr. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
9. u n v e r ä n d e r t
10. § 21 **wird wie folgt geändert:**
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „8 mm Länge“ durch die Worte „6 mm Länge“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 ist nur auf serienmäßig hergestellte Gegenstände anzuwenden.“
 - c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Den Einsteckläufen stehen Einsätze gleich, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen.“
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Zulassung ist zu versagen,
 1. u n v e r ä n d e r t
 2. u n v e r ä n d e r t
11. § 22 **wird wie folgt geändert:**
- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Verschießen von pyrotechnischer Munition.“
 - b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. der Lauf der Waffe einen Innendurchmesser von weniger als 7 mm hat,“.
Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

Entwurf

12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Raketenmunition“ durch die Worte „pyrotechnischer Munition“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung“ durch die Worte „Pyrotechnische Munition sowie Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung einschließlich der mit ihnen fest verbundenen Antriebsvorrichtungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung“ ersetzt durch die Worte „Munition und Geschosse“.

13. In § 24 wird das Wort „Raketenmunition“ durch die Worte „pyrotechnische Munition“ ersetzt.

14. § 25 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Patronenmunition, Kartuschenmunition und Treibladungen nach § 2 Abs. 2 für Handfeuerwaffen dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die höchstzulässigen Maße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrucke und die Bezeichnung der Munition und der Treibladungen nach § 2 Abs. 2 festzulegen. Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine schwere gesundheitliche Schädigung herbeiführt, die über die mit der üblichen mechani-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

12. In § 23 **erhalten die** Überschrift und die **Ab-sätze 1 bis 3 folgende Fassung:**

„§ 23

Zulassung von pyrotechnischer Munition

(1) Pyrotechnische Munition einschließlich der mit **ihr** festverbundenen Antriebsvorrichtung **darf nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen ist.**

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. **soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,**
2. **wenn die Munition den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Maße, den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck und die Bezeichnung (§ 26 Abs. 1) nicht entspricht,**
3. **soweit die Munition in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entspricht.**

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf pyrotechnische Munition, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen wird.“

13. In § 24 **werden die** Worte „ , Raketenmunition **und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung“** durch die Worte „**und** pyrotechnische Munition“ ersetzt.

14. § 25 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) **unverändert**

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die höchstzulässigen Maße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrucke, **die Mindestgasdrucke** und die Bezeichnung der Munition und der Treibladungen nach § 2 Abs. 2 festzulegen. Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine schwere gesundheitliche Schädigung herbeiführt, die über die

Entwurf

schen Wirkung verbundene Schädigung hinausgeht, darf nicht zugelassen werden.“

15. In § 26 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,“ ersetzt. *Ferner wird* in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 das Wort „Raketenmunition“ durch die Worte „pyrotechnischer Munition“ ersetzt und in Absatz 1 Satz 2 das Wort „auch“ gestrichen.

16. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Einfuhr von Schußwaffen und Munition

(1) Wer Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, einführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder durch einen anderen einführen oder verbringen lassen will, hat seine Berechtigung zum Erwerb der Schußwaffen oder Munition oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffen nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Beförderung von Schußwaffen oder Munition durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung sowie für ihre Lagerung in Zollniederlagen, Zollverschlußlagern oder in Freihäfen,
2. für Signalwaffen und die dazugehörige Munition, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen mitgeführt werden.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für

1. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und die
 - a) nicht mehr als zwei Schußwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm und die dafür bestimmte Munition lediglich durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes befördern wollen,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene Schädigung hinausgeht, darf nicht zugelassen werden.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In § 26 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 **werden** die Worte „Raketenmunition **und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung**“ durch die Worte „pyrotechnischer Munition“ ersetzt.
- c) **In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Schußapparaten“ die Worte „oder Böllern“ eingefügt.**
- d) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.

16. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Einfuhr von Schußwaffen und Munition

(1) Wer Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es **ihrer Art nach** der Erlaubnis bedarf, einführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder durch einen anderen einführen oder verbringen lassen will, hat seine Berechtigung zum Erwerb der Schußwaffen oder Munition oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffen nachzuweisen. **Ist der Nachweis nach Satz 1 durch eine Waffenbesitzkarte erbracht worden, so ist diese der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) Schußwaffen oder Munition lediglich zur Teilnahme an Sammlerveranstaltungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen wollen,

wenn sie darüber eine Bescheinigung der nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörde besitzen,

2. Schußwaffen und Munition, die Mitglieder von Schießsportvereinen oder Vereinigungen, bei denen es Brauch ist, bei besonderem Anlaß Schußwaffen zu tragen, zur Teilnahme an schießsportlichen oder Brauchtumsveranstaltungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitbringen,
3. andere als die in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Schußwaffen und die dafür bestimmte Munition, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführt, während des Aufenthaltes im Hafen oder auf dem Flughafen unter Verschuß gehalten und der nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Hersteller- oder Warenzeichens, der Modellbezeichnung und, wenn die Waffe eine Herstellungsnummer hat, auch dieser, gemeldet werden,

sofern die Schußwaffen – im Falle der Nummer 1 Buchstabe b auch die Munition – spätestens innerhalb eines Monats wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden oder im Falle der Nummer 1 Buchstabe b der nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörde nachgewiesen wird, daß die Schußwaffen oder die Munition einem Berechtigten überlassen worden sind; der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde zu erbringen.

(4) Schußwaffen und Munition hat derjenige, der sie einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, bei der nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörde anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 ist durch eine Bescheinigung der einführenden Dienststelle, eine *Befreiung* nach § 6 Abs. 2 durch die in dieser Vorschrift bezeichnete Bescheinigung, eine Berechtigung zum Erwerb oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt durch den Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, eine Berechtigung nach § 28 Abs. 1 und 2 und § 29 Abs. 2 Nr. 1 durch eine Waffenbesitzkarte, eine Berechtigung nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 durch die in dieser Vorschrift genannten Jagdscheine, eine Berechtigung nach § 29 Abs. 1 durch einen *Munitionserwerbsschein* nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen. Die Überwachungsbehörden teilen der zuständigen Behörde jede Einfuhr und jedes sonstige Verbringen von Schußwaffen und Munition durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7

(4) Schußwaffen und Munition hat derjenige, der sie einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, bei der nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörde anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 ist durch eine Bescheinigung der einführenden Dienststelle, eine **Berechtigung** nach § 6 Abs. 2 durch die in dieser Vorschrift bezeichnete Bescheinigung, eine Berechtigung zum Erwerb oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt durch den Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, eine Berechtigung nach § 28 Abs. 1 und 2 und § 29 Abs. 2 Nr. 1 durch eine Waffenbesitzkarte, eine Berechtigung nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 durch die in dieser Vorschrift genannten Jagdscheine, eine Berechtigung nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 durch den **Waffenschein, den Jagdschein oder eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 2** nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen. Die Überwachungsbehörden teilen der zuständigen Behörde jede Einfuhr und jedes sonstige Verbringen von Schuß-

Entwurf

unter Angabe der Art und Menge, bei Schußwaffen auch der Kennzeichen und Nummern, sowie unter Angabe des Absenders und Empfängers mit.

(5) Die nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und Behälter mit Schußwaffen oder Munition sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu überprüfen, ob die für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(6) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, der Bundesminister des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die bei der Überwachung der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die Mitwirkung bei der Überwachung dem Freihafenamt Hamburg übertragen; § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend."

17. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Waffenbesitzkarte

(1) Wer Schußwaffen erwerben und die tatsächliche Gewalt über sie ausüben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt; sie ist auf eine bestimmte Art und Anzahl von Schußwaffen auszustellen. Die Erlaubnis zum Erwerb gilt für die Dauer eines Jahres. Die Erlaubnis zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt wird unbefristet erteilt. Sie kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit befristet und mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrung der Schußwaffen, verbunden werden; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) Sportschützen wird eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die allgemein zum Erwerb von Einzelladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm berechtigt. Waffensammlern sowie Personen, denen Schußwaffen zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder für ähnliche Zwecke überlassen werden, kann die Erlaubnis zum Erwerb von Schußwaffen unbefristet und für bestimmte Arten von Schußwaffen, in be-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

waffen, **ferner von** Munition durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 unter Angabe der Art und Menge, bei Schußwaffen auch der Kennzeichen und Nummern, sowie unter Angabe des Absenders und Empfängers mit.

(5) un verändert

(6) un verändert

17. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Waffenbesitzkarte

(1) un verändert

(2) un verändert

Entwurf

gründeten Ausnahmefällen unbefristet für Schußwaffen jeder Art, erteilt werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend für die Erteilung von Auflagen. Die Waffensammlern erteilte Erlaubnis ist mit der Auflage zu verbinden, mindestens einmal jährlich der zuständigen Behörde eine Aufstellung über den Bestand an Schußwaffen vorzulegen.

(3) Einer *Waffenbesitzkarte* bedarf es nicht zum Erwerb von Schußapparaten und Einsteckläufen und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie.

(4) Einer *Waffenbesitzkarte* bedarf nicht, wer eine Schußwaffe

1. von Todes wegen erwirbt,
2. durch Fund (§ 965 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) erwirbt, sofern er die Waffe unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abgeliefert,
3. von einem Berechtigten vorübergehend zum Zwecke der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erwirbt,
4. von einem anderen wiedererwirbt, dem er sie vorübergehend überlassen hat, ohne daß es hierfür einer Eintragung in die Waffenbesitzkarte bedurfte,
5. von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffe auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags oder eines Arbeitsverhältnisses oder als Beauftragter einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung oder einer Vereinigung, bei der es Brauch ist, aus besonderem Anlaß Schußwaffen zu tragen, zu befolgen hat,
6. auf einer Schießstätte (§ 44) lediglich vorübergehend zum Schießen auf der Schießstätte erwirbt,
7. als Inhaber eines Jahresjagdscheines, Tagesjagdscheines oder Jugendjagdscheines (§§ 15, 16 des Bundesjagdgesetzes) erwirbt, sofern es sich um eine Schußwaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt, *die keine Selbstladewaffe mit gezogenem Lauf ist,*
8. lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erwirbt; der gewerbsmäßigen Beförderung steht die Beförderung durch Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder durch die Post gleich,
9. nach dem Abhandenkommen wiedererwirbt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Einer **Erlaubnis nach Absatz 1** bedarf es nicht zum Erwerb von Schußapparaten und Einsteckläufen und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie.

(4) Einer **Erlaubnis nach Absatz 1** bedarf nicht, wer eine Schußwaffe

1. von Todes wegen erwirbt,
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. **unverändert**
7. als Inhaber eines Jahresjagdscheines, Tagesjagdscheines oder Jugendjagdscheines (§§ 15, 16 des Bundesjagdgesetzes) erwirbt, sofern es sich um eine Schußwaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt, **ausgenommen Selbstladewaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann,**
8. **unverändert**
9. nach dem Abhandenkommen wiedererwirbt,
10. **als Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt.**

Entwurf

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1, 7 und 9 hat der Erwerber binnen eines Monats die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte zu beantragen, sofern er die Schußwaffe nicht vorher einem Berechtigten überläßt. Im Falle des Absatzes 4 Nr. 1 beginnt die Frist des Satzes 1 mit der Annahme des Erwerbs oder mit Ablauf der für die Ausschlagung vorgeschriebenen Frist. In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 bis 6 und 8 und in den Fällen des § 27 Abs. 2 und 3 darf die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffe ohne Erlaubnis nach Absatz 1 ausgeübt werden.

(6) Eine Waffenbesitzkarte über Schußwaffen, über die mehrere Personen die tatsächliche Gewalt ausüben wollen, kann auf diese Personen ausgestellt werden.

(7) *Überläßt der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 einem anderen eine Schußwaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er sich vom Erwerber dessen Waffenbesitzkarte vorlegen zu lassen und in diese Hersteller- oder Warenzeichen und Modellbezeichnung, wenn die Waffe eine Herstellungsnummer hat, auch diese, ferner den Zeitpunkt des Überlassens, die Bezeichnung und den Sitz seines Betriebes einzutragen. Der Erwerber ist verpflichtet, den Erwerb innerhalb einer Woche schriftlich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wird sonst einem anderen eine Schußwaffe überlassen, so haben der Überlasser und der Erwerber ihre Waffenbesitzkarte innerhalb einer Woche der zuständigen Behörde zur Eintragung des Übergangs vorzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, in denen die Waffenbesitzkarte auf Schußwaffen jeder Art ausgestellt worden ist und die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffen nicht länger als einen Monat ausgeübt wird.“*

18. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Munitionserwerb

(1) Wer Munition erwerben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch einen Munitionserwerbsschein erteilt. Sie wird für eine bestimmte Munitionsart und für die Dauer von fünf Jahren erteilt, kann jedoch in begründeten Fällen für Munition jeder Art und unbefristet erteilt werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1, 7 und 9 hat der Erwerber binnen eines Monats die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte zu beantragen, sofern er die Schußwaffe nicht vorher einem Berechtigten überläßt. Im Falle des Absatzes 4 Nr. 1 beginnt die Frist des Satzes 1 mit der Annahme des Erwerbs oder mit Ablauf der für die Ausschlagung vorgeschriebenen Frist. In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 bis 6, 8 und 10 und in den Fällen des § 27 Abs. 2 und 3 darf die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffe ohne Erlaubnis nach Absatz 1 ausgeübt werden.

(6) unverändert

(7) **Wer eine Schußwaffe auf Grund einer Erlaubnis nach Absatz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, in denen die Waffenbesitzkarte auf Schußwaffen jeder Art ausgestellt worden ist und die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffen nicht länger als drei Monate ausgeübt wird.**

(8) **Ist eine Schußwaffe, zu deren Erwerb es ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht mit einer fortlaufenden Nummer (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) gekennzeichnet, so kann die zuständige Behörde — auch nachträglich — anordnen, daß der Erwerber ein bestimmtes Kennzeichen anbringen läßt.“**

18. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Munitionserwerb

(1) unverändert

Entwurf

(2) *Eines Munitionserwerbscheins* bedarf nicht, wer

1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte, ausgenommen Waffenbesitzkarten für Waffensammler, oder einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Munition erwirbt, die für die in der Waffenbesitzkarte oder der Bescheinigung bezeichneten Schußwaffen bestimmt ist, oder als Inhaber eines Jagdscheines die für Waffen nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 bestimmte Munition erwirbt,
2. unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 Nr. 1 bis 6, 8 oder 9 Munition erwirbt.

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht zum Erwerb von Patronen- oder Kartuschenmunition, die aus Schußwaffen verschossen werden kann, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf."

19. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Erteilung einer Waffenbesitzkarte an einen Berechtigten nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 darf nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Inhabern von Jagdscheinen wird die Waffenbesitzkarte für Waffen nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 ohne Prüfung der Versagungsgründe nach Satz 1, für sonstige Waffen ohne Prüfung der Versagungsgründe nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erteilt.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von Waffenbesitzkarten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Dies gilt nicht für die Inhaber von Waffenscheinen oder Jagdscheinen.“

20. In § 31 Abs. 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen“ gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) **Einer Erlaubnis nach Absatz 1** bedarf nicht, wer

1. **unverändert**

2. unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 Nr. 1 bis **5** oder Nummern **8 bis 10** Munition erwirbt,

3. **im Falle des § 28 Abs. 4 Nr. 6 Munition zum sofortigen Verbrauch auf einer Schießstätte erwirbt.**

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht zum Erwerb von Patronen- oder Kartuschenmunition, die aus Schußwaffen verschossen werden kann, zu deren Erwerb es **ihrer Art nach** keiner Erlaubnis bedarf.

(4) **Die Waffenbesitzkarte nach Absatz 2 Nr. 1 berechtigt ihren Inhaber zum Erwerb der für die Schußwaffe bestimmten Munition, wenn bei deren Erteilung die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben oder als nachgewiesen gelten und wenn die Berechtigung zum Munitionserwerb in der Waffenbesitzkarte von der zuständigen Behörde vermerkt ist.“**

19. **unverändert**

20. **unverändert**

Entwurf

21. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „andere als die in § 28 Abs. 4 Nr. 7 bezeichneten Waffen“ ersetzt durch die Worte „Selbstladewaffen und einer Länge von mehr als 60 cm und gezogenem Lauf“.
- b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. als Sportschütze die Schußwaffen für den regelrechten Schießsport auf genehmigten Schießstätten, zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben oder zur Pflege des Brauchtums in Schützenvereinigungen zu benötigen, sofern es sich um Einzelladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt.“
- c) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Waffensammler“ die Worte „oder Munitionssammler“ eingefügt.
- d) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. als Mitglied eines Schießsportvereins die Waffe zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben benötigt, sofern es sich um eine Waffe von nicht mehr als 60 cm oder um eine Selbstladewaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt und er durch eine Bescheinigung des Vereins nachweist, daß er an den Übungsschießen des Vereins mindestens sechs Monate regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat. Für Schußwaffen mit einer Länge von weniger als 60 cm gilt dies nicht, wenn der Antragsteller schon zwei Waffen dieser Art besitzt.“
22. In § 33 Abs. 1 wird nach der Zahl „6“ ein Beistrich gesetzt und danach die Zahl „8“ eingefügt.
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, dürfen nur Personen überlassen werden, die nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 6 Abs. 1 zum Erwerb berechtigt sind.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

21. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „andere als die in § 28 Abs. 4 Nr. 7 bezeichneten Waffen“ durch die Worte „Selbstladewaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können“ ersetzt.
- b) unverändert
- c) unverändert
- c₁) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Schußwaffen erwerben will, die nach § 21 Abs. 1 zugelassen sind, wenn deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, oder die nach § 22 zugelassen sind,“.
- d) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. als Mitglied eines Schießsportvereins die Waffe zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben benötigt, sofern es sich um eine Waffe von nicht mehr als 60 cm oder um eine Selbstladewaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt, und er durch eine Bescheinigung des Vereins nachweist, daß er an den Übungsschießen des Vereins mindestens sechs Monate regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat **und welche Waffenart für die auszuübende Sportdisziplin erforderlich ist.** Für Schußwaffen mit einer Länge von weniger als 60 cm gilt dies nicht, wenn der Antragsteller schon zwei Waffen dieser Art besitzt.“
22. In § 33 Abs. 1 werden nach den Worten „zu deren Erwerb es“ die Worte „ihrer Art nach“ eingefügt und nach der Zahl „6“ ein Beistrich gesetzt und danach die Zahl „8“ eingefügt.
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es **ihrer Art nach** einer Erlaubnis bedarf, dürfen nur Personen überlassen werden, die nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 6 zum Erwerb berechtigt sind. **Schußwaffen und**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Im Falle des § 33 Abs. 2 ist der Ausnahmebescheid auszuhändigen; im Falle des § 6 Abs. 2 ist die Bescheinigung nach dieser Vorschrift, im Falle des § 28 Abs. 1 und 2 die Waffenbesitzkarte, im Falle des § 28 Abs. 4 Nr. 7 der Jagdschein, im Falle des § 29 Abs. 1 der Munitionserwerbsschein und im Falle des § 29 Abs. 2 Nr. 1 die Waffenbesitzkarte, der Jagdschein oder eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 vorzulegen.“
- b) **unverändert**
- b.) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, der einem anderen auf Grund einer Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 eine Schußwaffe überläßt, hat in die Waffenbesitzkarte unverzüglich Hersteller- oder Warenzeichen und — wenn gegeben — die Herstellungsnummer der Waffe, ferner den Tag des Überlassens und die Bezeichnung und den Sitz des Betriebes dauerhaft einzutragen. Überläßt sonst jemand einem anderen auf Grund einer Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 eine Schußwaffe, so hat er das unter Angabe der Personalien des Erwerbers binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen und ihr, sofern ihm eine Waffenbesitzkarte erteilt worden ist, diese zur Eintragung des Übergangs vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 28 Abs. 7 Satz 2.“
- b.) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Absätze 1 bis 2 a gelten nicht für diejenigen, der Schußwaffen oder Munition einem anderen, der sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erwirbt, insbesondere im Versandwege unter eigenem Namen überläßt.“
- c) In Absatz 4 wird die Verweisung „(§ 28 Abs. 4 Nr. 9)“ durch die Verweisung „(§ 28 Abs. 4 Nr. 8)“ ersetzt.
- c) **unverändert**
- d) In Absatz 5 werden in Satz 2 die Worte „Art, Kaliber“ durch das Wort „Modellbezeichnung“ ersetzt und Satz 5 gestrichen.
- d) **unverändert**
- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, dürfen in Anzeigen und Werbeschriften zum Verkauf oder Tausch nur angeboten werden, wenn
- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es **ihrer Art nach** der Erlaubnis bedarf, dürfen in Anzeigen und Werbeschriften zum **Kauf** oder Tausch nur angeboten wer-

Entwurf

auf das Erfordernis der Erlaubnis zum Erwerb hingewiesen wird sowie Name und Anschrift des Anbieters angegeben werden.“

24. In § 35 wird Absatz 5 gestrichen; Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Wer *außer in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 und 2 Buchstabe b* eine Schußwaffe führt, muß

1. seinen Personalausweis, Paß, Dienstaussweis oder Jagdschein und
2. die Waffenbesitzkarte, *eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 2* oder, wenn er einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf, den Waffenschein

mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Anstelle der Waffenbesitzkarte genügt ein schriftlicher Nachweis darüber, daß die Frist in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 noch nicht verstrichen ist, ein Antrag nach dieser Vorschrift gestellt worden ist oder daß ein Fall des § 27 Abs. 2 oder 3 vorliegt.“

25. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden vor dem Wort „zerlegbar“ die Worte „eine Länge von mehr als 60 cm haben und“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden Nummern 4 bis 10.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

den, wenn auf das Erfordernis der Erlaubnis zum Erwerb hingewiesen wird sowie Name und Anschrift des Anbieters angegeben werden.“

24. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Waffenschein kann zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter sowie für die öffentliche Sicherheit mit Auflagen, insbesondere über das Führen der Schußwaffe, verbunden werden; nachträgliche Auflagen sind zulässig.“

- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2 mit der Maßgabe, daß das Wort „Sie“ durch die Worte „Solche Waffenscheine“ ersetzt wird.

- c) Absatz 5 wird gestrichen. Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Wer eine Schußwaffe führt, muß

1. unverändert
2. die Waffenbesitzkarte oder, wenn er einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf, den Waffenschein

mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Anstelle der Waffenbesitzkarte genügt ein schriftlicher Nachweis darüber, daß die Frist in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 noch nicht verstrichen ist, ein Antrag nach dieser Vorschrift gestellt worden ist oder daß ein Fall des § 27 Abs. 2 oder 3 vorliegt. **Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 Buchstabe b, Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für das Führen der in Absatz 4 Nr. 1 bezeichneten Schußwaffen.“**

- 24a. In § 36 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „250 000“ durch die Zahl „500 000“ und die Zahl „25 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.

25. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

Entwurf

- c) In Absatz 1 Nr. 9 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt durch die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Nr. 4“.
- d) In Absatz 1 Nr. 10 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. unbrauchbar gemachte Schußwaffen *im Sinne der Nummer 1 Buchstabe e.*“
- e) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Nachträgliche Auflagen sind zulässig.“

26. Der bisherige § 42 wird § 42 Abs. 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich nach Absatz 1 ergebenden Pflichten die erforderlichen Maßnahmen anordnen.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) unverändert
- d) In Absatz 1 Nr. 10 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. **unbrauchbar gemachte vollautomatische Selbstladewaffen, die Kriegswaffen waren, und** unbrauchbar gemachte Schußwaffen, die den Anschein vollautomatischer Kriegswaffen hervorrufen.“
- d,) In Absatz 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. **jemand für Schußwaffen, die zugleich Kriegswaffen sind, eine Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen besitzt oder einer solchen Genehmigung nicht bedarf.**“
- e) In Absatz 3 werden in Satz 2 nach dem Wort „Menschen“ die Worte „oder zur Verhütung von sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ eingefügt. Folgender Satz 3 wird angefügt: „Nachträgliche Auflagen sind zulässig.“

25a. In § 38 Abs. 1 werden die Worte „Munition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung“ ersetzt durch die Worte „oder Munition“.

25b. In § 39 Abs. 5 werden die Worte „zur Einsichtnahme überlassen“ ersetzt durch die Worte „zur Prüfung aushändigen“.

25c. In § 40 werden die Worte „Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung“ durch die Worte „und Munition“ ersetzt.

25d. In § 41 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Personen, denen Schußwaffen zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder für ähnliche Zwecke überlassen werden, kann die Erlaubnis nach Absatz 1 ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl und Art von Schußwaffen erteilt werden.“

26. Der bisherige § 42 wird § 42 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Worte „Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung“ durch die Worte „oder Munition“ ersetzt werden; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

27. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Fund,“ und „im Wege der Erbfolge,“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist die Waffenbesitzkarte der Behörde zur Berichtigung vorzulegen.“

28. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die der Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen oder für die eine Genehmigung nach § 33 i der Gewerbeordnung erforderlich ist,“.

27. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden **nach dem Wort „Erwerb“ die Worte „ihrer Art nach“ eingefügt** und die Worte „Fund“ und „im Wege der Erbfolge“ gestrichen.
- b) **unverändert**

28. § 44 wird wie folgt geändert:

**0a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Schießstätten, Ausbildung im Verteidigungsschießen“.**

- a) **unverändert**

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zum Schutz der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Rechtsgüter

- 1. die Benutzung von Schießstätten, insbesondere die Aufsicht über das Schießen zu regeln und das Mindestalter der Schützen vorzuschreiben,**
- 2. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen zu erlassen, die bei Lehrgängen zur Ausbildung in der kampfmäßigen Verteidigung mit Schusswaffen und bei Schießübungen dieser Art einzuhalten sind; darin kann bestimmt werden,**
 - a) daß die Durchführung dieser Veranstaltungen einer Anzeige bedarf,**
 - b) daß und in welcher Weise der Veranstalter die Einstellung und das Ausscheiden der verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzuzeigen hat,**
 - c) daß nur Personen an den Veranstaltungen teilnehmen dürfen, die aus Gründen persönlicher Gefährdung oder aus dienstlichen Gründen zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über oder zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,**
 - d) daß und in welcher Weise der Veranstalter Aufzeichnungen zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen hat,**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Schießübungen“ und dem Wort „Schießen“ jeweils die Worte „mit Schußwaffen“ eingefügt.
29. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Erlaubnisschein“ der Beistrich und die Worte „die Waffenbesitzkarte“ gestrichen.
- b) In Absatz 6
- aa) wird Nummer 1 Buchstabe b durch folgende Buchstaben b und c ersetzt:
- „b) im befriedeten Besitztum, wenn die Geschosse dieses nicht verlassen können und es sich um Schußwaffen handelt, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 Joule beträgt oder deren Bauart nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zugelassen ist.
- c) im befriedeten Besitztum mit Schußwaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen wird,“
- bb) wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. mit Signalwaffen zur Gefahrenabwehr und bei Rettungsübungen,“
- cc) werden die Nummern 3 bis 5 Nummern 4 bis 6 mit der Maßgabe, daß am Schluß der neuen Nummer 4 die Worte „sowie auf den Jagd- und Forstschutz,“ angefügt werden.
30. In § 46 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Schußwaffen“ die Worte „oder Munition“ eingefügt.
- e) daß die zuständige Behörde die Veranstaltungen untersagen darf, wenn der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt.“
- b) unverändert
29. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Erlaubnisschein“ der Beistrich und die Worte „die Waffenbesitzkarte“ gestrichen und die Worte „zur Einsichtnahme überlassen“ ersetzt durch die Worte „zur Prüfung auszuhandigen“.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden
1. auf das Schießen mit Schußapparaten,
 2. auf das Schießen durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum
 - a) mit Schußwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, oder deren Bauart nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen ist,
 - b) mit Randfeuerschrotpatronen mit einem Durchmesser bis 9 mm,
 - c) mit Schußwaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen wird,

und in den Fällen der Buchstaben a oder b die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können,
 3. in den Fällen der Notwehr und des Notstandes,
 4. mit Signalwaffen zur Gefahrenabwehr und bei Rettungsübungen,
 5. auf die befugte Jagdausübung einschließlich des Anschießens von Jagdwaffen im Revier sowie auf den Jagd- und Forstschutz,
 6. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleichzuachtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck nur mit Kartuschenmunition geschossen wird,
 7. auf die Abgabe von Startzeichen mit Kartuschenmunition im Auftrage der Veranstalter.“
30. § 46 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Wer eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegewährung nach diesem Gesetz oder einer gemäß

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 61 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift erhalten hat, Veranstaltungen nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 durchführt, in einer Schießstätte die Aufsicht führt oder eine Schießstätte benutzt oder sonst die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen oder Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

- | | |
|--|---|
| <p>31. In § 47 Abs. 4 wird das Wort „Raketenmunition“ durch die Worte „pyrotechnische Munition“ ersetzt.</p> <p>32. § 48 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das gleiche gilt, wenn eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 3, § 28 Abs. 1 Satz 5 oder § 29 Abs. 1 Satz 3 erloschen ist.“</p> <p>b) In Absatz 2 wird nach der Verweisung „§ 10 Abs. 3“ ein Beistrich gesetzt und die Verweisung „oder § 28 Abs. 1 Satz 5“ eingefügt.</p> <p>33. § 49 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) findet Anwendung.“</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,“ ersetzt.</p> <p>34. In § 50 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:</p> <p>„4. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, jedoch nicht im Land Berlin haben,“.</p> | <p>31. In § 47 Abs. 4 werden die Worte „Raketenmunition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung“ durch die Worte „pyrotechnische Munition“ ersetzt.</p> <p>32. unverändert</p> <p>33. unverändert</p> <p>34. § 50 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „sonstige ausländische“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 2 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:</p> <p>„4. Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, für Begleitpersonen von Staatsgästen aus der Deutschen Demokratischen Republik und für Personen, die zum Schutz von Luftfahrzeugen und Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt sind,</p> <p>5. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, jedoch nicht im Land Berlin haben.“</p> |
|--|---|

Entwurf

35. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.“
- b) In Absatz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2“ ersetzt; der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „die anderen *Bundesminister, der Chef des Bundeskanzleramtes* und die Deutsche Bundesbank erlassen die Verwaltungsvorschriften für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.“
36. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Satz 1 und 2 gelten nicht für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2.“
- b) In Absatz 3 erhält Nummer 5 folgende Fassung:
- „5. für Erlaubnisse nach § 44 Abs. 1 sowie für Maßnahmen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 3 die Behörde, in deren Bezirk die Schießstätte betrieben wird oder betrieben oder geändert werden soll.“
37. In § 53 Abs. 1 wird in Nummer 1 der Buchstabe c gestrichen und folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. entgegen § 27 Abs. 1 Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder durch einen anderen einführen oder verbringen läßt, ohne seine Berechtigung zum Erwerb oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt nachgewiesen zu haben.“

Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

35. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) **unverändert**
- b) In Absatz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2“ ersetzt; der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „die anderen **obersten Bundesbehörden** und die Deutsche Bundesbank erlassen die Verwaltungsvorschriften für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.“
36. **unverändert**
37. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird gestrichen.
- b) **In Absatz 1** wird folgende **neue** Nummer 2 eingefügt:
- „2. entgegen § 27 Abs. 1 **Satz 1** Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder durch einen anderen einführen oder verbringen läßt, ohne seine Berechtigung zum Erwerb oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt nachgewiesen zu haben.“
- Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.
- c) **In Absatz 1 Nr. 4 und 5** wird jeweils die Verweisung „§ 37 Abs. 1 Nr. 8“ durch „§ 37 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
- d) **Absatz 3 Nr. 2** erhält folgende Fassung:
- „2. entgegen § 34 Abs. 1 **Satz 1** eine **Schusswaffe** oder Munition, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, einem Nichtberechtigten überläßt.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- e) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 7“ durch „§ 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ und die Verweisung „§ 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 8“ durch „§ 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 7“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung“ gestrichen.
- g) In Absatz 3 Nr. 7 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b“ durch „Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe b“ ersetzt.
- h) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Taten nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“
38. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach der Verweisung „§ 10 Abs. 2“ ein Beistrich gesetzt und die Verweisung „§ 15 Abs. 2 oder § 42 Abs. 2“ eingefügt.
38. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine vollziehbare Auflage nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder 3, § 21 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2, § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 5, § 28 Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 3 oder 4, § 35 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 2, § 37 Abs. 3 Satz 2 oder 3, § 38 Abs. 2 Satz 2, § 39 Abs. 4, § 41 Abs. 2 Satz 3 oder 4, § 44 Abs. 1 Satz 2 oder § 45 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 28 Abs. 8, § 42 Abs. 2, § 46 Abs. 3 oder § 48 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
 3. einer Anzeigepflicht nach § 11, § 28 Abs. 7 Satz 1, § 34 Abs. 2 a Satz 2, § 43 Abs. 1 oder 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 12 Abs. 1, 2 oder 3 das Waffenherstellungsbuch, das Waffenhandelsbuch oder das Munitionshandelsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
 5. entgegen § 13 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 Schußwaffen oder Munition nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
 6. entgegen § 13 Abs. 4 Schußwaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig überläßt,
 7. entgegen § 16 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) *In den Nummern 10 und 11 wird jeweils das Wort „Raketenmunition“ durch die Worte „pyrotechnische Munition“ ersetzt.*
- c) *In Nummer 12 werden nach dem Wort „verbringt,“ die Worte „vertreibt oder anderen überläßt,“ angefügt.*
- d) *In Nummer 13 wird die Verweisung „§ 27 Abs. 5 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.*
- e) *Nummer 14 erhält folgende Fassung:*
- „14. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 1 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, entgegen § 28 Abs. 7 Satz 1 die dort bezeichneten Angaben nicht einträgt oder entgegen § 28 Abs. 7 Satz 3 die Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.
- oder Austauschläufe nicht durch Beschuß amtlich prüfen läßt,
8. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe, die nicht das amtliche Beschußzeichen tragen, anderen überläßt oder zum Schießen verwendet,
9. entgegen § 21 Abs. 1 oder 2 Handfeuerwaffen, Schußapparate oder Einsteckläufe, die nicht zugelassen sind, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,
10. entgegen § 22 Abs. 1 Schußwaffen, die nicht zugelassen sind, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,
11. entgegen § 23 Abs. 1 pyrotechnische Munition, die nicht zugelassen ist, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,
12. entgegen § 24 Schußwaffen, Einsteckläufe oder pyrotechnische Munition, die nicht das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, gewerbsmäßig anderen überläßt,
13. entgegen § 25 Abs. 1 Patronenmunition, Kartuschenmunition oder Treibladungen, die nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 2 entsprechen, gewerbsmäßig herstellt, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, vertreibt oder anderen überläßt,
14. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 2 die Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 27 Abs. 4 Satz 1 Schußwaffen oder Munition bei der zuständigen Überwachungsbehörde nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt,
15. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 1 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder entgegen § 28 Abs. 7 Satz 1 die Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
16. entgegen § 33 Abs. 1 eine Schußwaffe, Munition oder eine Hieb- oder Stoßwaffe erwirbt oder entgegen § 34 Abs. 1

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

f) In Nummer 17 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 5 Satz 2, 3, 4 oder 5“ durch die Verweisung „§ 34 Abs. 5 Satz 2, 3 oder 4“ ersetzt.

g) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingetügt:

„19. entgegen § 34 Abs. 7 die dort bezeichneten Schußwaffen oder die dort bezeichnete Munition zum Kauf oder Tausch anbietet, ohne auf das Erfordernis einer Erlaubnis zum Erwerb hinzuweisen oder ohne seinen Namen oder seine Anschrift anzugeben,“.

Die bisherigen Nummern 19 bis 28 werden Nummern 20 bis 29.

h) In Nummer 20 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 5“ ersetzt.

i) In Nummer 21 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt.

Satz 2 eine Schußwaffe oder Munition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, oder eine Hieb- oder Stoßwaffe einem Nichtberechtigten oder entgegen § 34 Abs. 1 Satz 3 Munition gewerbsmäßig überläßt oder entgegen § 34 Abs. 2 a Satz 1 die dort bezeichneten Angaben nicht einträgt,

17. entgegen § 34 Abs. 5 Satz 1 die dort bezeichneten Urkunden nicht zum Waffenherstellungsbuch oder zum Waffenhandelsbuch nimmt,

18. entgegen § 34 Abs. 5 Satz 2, 3 oder 4 die vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht dauerhaft vermerkt oder entgegen § 34 Abs. 5 Satz 3 den Ausnahmebescheid nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

19. entgegen § 34 Abs. 6 den Erwerber einer Schußwaffe nicht auf das Erfordernis eines Waffenscheines hinweist,

20. entgegen § 34 Abs. 7 eine dort bezeichnete Schußwaffe oder Munition zum Kauf oder Tausch anbietet, ohne auf das Erfordernis einer Erlaubnis zum Erwerb hinzuweisen oder ohne seinen Namen oder seine Anschrift anzugeben,

21. entgegen § 35 Abs. 5, § 39 Abs. 5 oder § 45 Abs. 5 die dort bezeichneten Urkunden nicht mit sich führt oder Befugten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,

22. a) entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 8 Geschosse mit Betäubungsmitteln oder entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 9 Geschosse oder sonstige Gegenstände der dort bezeichneten Art, die nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 entsprechen,

b) entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 10 Nachbildungen von Schußwaffen oder entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 11 unbrauchbar gemachte Schußwaffen herstellt, bearbeitet, instand setzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

j) In Nummer 22 wird die Verweisung „§ 42“ durch die Verweisung „§ 42 Abs. 1“ ersetzt.

k) Nummer 29 erhält folgende Fassung:

- „29. einer Rechtsverordnung
- a) nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben d bis f oder g oder Nummer 4,
 - b) nach § 6 Abs. 4 Nr. 2, soweit sie sich auf Gegenstände bezieht, die den in § 37 Abs. 1 Nr. 3 bis 11 bezeichneten vergleichbar sind, oder
 - c) nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6, § 26 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, § 34 Abs. 3 Satz 4 oder § 44 Abs. 3

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist.“

39. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Raketenmunition“ durch die Worte „pyrotechnische Munition“ ersetzt.

c) entgegen § 58 Abs. 3 eine unbrauchbar gemachte Schußwaffe führt,

23. entgegen § 42 Abs. 1 nicht die erforderlichen Vorkehrungen trifft, um zu verhindern, daß Schußwaffen oder Munition abhanden kommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen,

24. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 1 eine Schießstätte betreibt oder ihre Beschaffenheit oder die Art ihrer Benutzung wesentlich ändert,

25. entgegen § 45 Abs. 1 mit einer Schußwaffe oder mit einem Böller schießt,

26. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 46 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt zu den Geschäftsräumen, Grundstücken oder Wohnräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen nicht gestattet,

27. entgegen § 48 Abs. 1 die dort bezeichneten Urkunden nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,

28. einer Rechtsverordnung

- a) nach § 6 Abs. 4 Nr. 2, soweit sie sich auf Gegenstände bezieht, die den in § 37 Abs. 1 Nr. 3 bis 11 bezeichneten in ihrer Gefährlichkeit vergleichbar sind, oder
- b) nach § 6 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 6 oder 7, § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder § 44 Abs. 3

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 gelten auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben d, e, f oder g.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

39. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die nach § 23 der Zulassung be-

Entwurf

b) In Absatz 4 werden *das* Wort „Raketenmunition“ durch die Worte „pyrotechnische Munition“ ersetzt und nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte „ohne erneute amtliche Prüfung“ eingefügt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Waffenerwerbscheine, Waffenscheine, Jagdscheine, Erlaubnisse zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen, Erlaubnisse zur Waffenherstellung und zum Waffenhandel, die im Land Berlin nach den dort geltenden Vorschriften ausgestellt sind, gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, bedürfen keiner Waffenbesitzkarte, wenn sie die Schußwaffen nach den im Land Berlin geltenden Vorschriften rechtmäßig erworben haben und sie

1. als Inhaber eines Berliner Jagdscheins zur Ausübung der Jagd oder zur Teilnahme an einer sonstigen jagdlichen Veranstaltung oder

2. als Sportschütze zur Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung

in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringen.“

40. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Anzeigefrist für verbotene Gegenstände

Hat jemand am 1. Januar 1973 die tatsächliche Gewalt über einen nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 verbotenen Gegenstand ausgeübt, ohne einen Antrag nach § 37 Abs. 3 gestellt zu haben, so wird das Verbot nicht wirksam, wenn er diesen Gegenstand bis zum ... unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach § 37 Abs. 3 stellt. § 37 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

dürfen, dürfen“ ersetzt durch die Worte „Pyrotechnische Munition, **die nach § 23 der Zulassung bedarf, darf**“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden **die** Worte „Raketenmunition **und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung**“ durch die Worte „**und** pyrotechnische Munition“ ersetzt und nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte „ohne erneute amtliche Prüfung“ eingefügt.

c) **unverändert**

40. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Anzeigefrist **und Führungsverbot**
für verbotene Gegenstände

„(1) Hat jemand am 1. Januar **1976** die tatsächliche Gewalt über einen nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 verbotenen Gegenstand ausgeübt, ohne einen Antrag nach § 37 Abs. 3 gestellt zu haben, so wird das Verbot nicht wirksam, wenn er diesen Gegenstand bis zum **30. April 1976** unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach § 37 Abs. 3 stellt. § 37 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) **Hat jemand am 1. Januar 1976 die tatsächliche Gewalt über verbotene Gegenstände im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 11 ausgeübt, so wird das Verbot nicht wirksam, wenn er diese Gegenstände bis zum 30. April 1976 dem Bundeskriminalamt schriftlich anmeldet und dabei seine Personalien, Art und Anzahl der Gegenstände, deren Kaliber, Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Gegenstände eine Herstellungsnummer haben, auch diese angibt. Der Anmeldende hat durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder eines zugelassenen Waffenherstellers oder**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Büchsenmachers nachzuweisen, daß er die Gegenstände gemäß den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe g unbrauchbar gemacht hat. Sofern die Anmeldung nach Satz 1 nicht vorgenommen oder der Nachweis nach Satz 2 nicht erbracht wird, kann das Bundeskriminalamt anordnen, daß die Gegenstände binnen angemessener von ihm zu bestimmender Frist in bestimmter Weise zu verändern oder einem Berechtigten zu überlassen sind und dies dem Bundeskriminalamt nachgewiesen wird. § 37 Abs. 5 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Es ist verboten, unbrauchbar gemachte vollautomatische Selbstladewaffen, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen waren und unbrauchbar gemachte Schußwaffen, die den Anschein vollautomatischer Kriegswaffen hervorrufen und über die der Betroffene die tatsächliche Gewalt nach Absatz 2 ausüben darf, außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums zu führen.“

41. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Anmeldepflicht für Schußwaffen

(1) Hat jemand am 1. Januar 1973 die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen ausgeübt, für die es ihrer Art nach auf Grund dieses Gesetzes einer Erlaubnis bedurfte, so hat er diese Schußwaffen bis zum ... der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden und dabei seine Personalien, Art und Anzahl der Schußwaffen, deren Kaliber, Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Schußwaffen eine Herstellungsnummer haben, auch diese anzugeben. Zur Anmeldung nach Satz 1 ist jedoch nicht verpflichtet, wer

1. die Schußwaffen der zuständigen Behörde nach dem 1. Januar 1973 mit den Angaben nach Satz 1 angemeldet hat,
2. die Schußwaffen vor dem Ablauf der Frist nach Satz 1 einem anderen überlassen hat.

(2) Hat jemand am 1. Januar 1973 die tatsächliche Gewalt über tragbare Schußwaffen ausgeübt, die auch Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind und zu deren Erwerb es nach dem genannten Gesetz einer Genehmigung bedarf, so hat er diese Gegenstände bis zum ... dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft anzumelden, sofern er sie ohne die erforderliche Genehmigung erworben hat. Das gleiche gilt für die in Satz 1 genannten Schußwaffen, wenn sie ohne die nach dem genannten Gesetz erforderliche Beförderungsgenehmigung eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht worden sind.

41. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Anmeldepflicht für Schußwaffen

(1) Hat jemand am 1. Januar 1976 die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen ausgeübt, für die es ihrer Art nach auf Grund dieses Gesetzes einer Erlaubnis bedurfte, so hat er diese Schußwaffen bis zum 30. April 1976 der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden und dabei seine Personalien, Art und Anzahl der Schußwaffen, deren Kaliber, Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Schußwaffen eine Herstellungsnummer haben, auch diese anzugeben. Zur Anmeldung nach Satz 1 ist jedoch nicht verpflichtet, wer

1. un verändert
2. un verändert

Absatz 2 entfällt

Entwurf

(3) Hat jemand eine Schußwaffe nach den Absätze 1 oder 2 rechtzeitig angemeldet, so wird er nicht wegen unerlaubten Erwerbs oder unerlaubter Einfuhr und der damit in Zusammenhang stehenden Abgabenverkürzung bestraft; verkürzte Eingangsabgaben für unerlaubt eingeführte Schußwaffen werden nicht nach erhoben.

(4) Zum Nachweis der Anmeldung stellt die Behörde eine Waffenbesitzkarte aus, sofern nicht die Voraussetzungen des § 40 gegeben sind.

(5) Nach Ablauf der Anmeldefrist darf die tatsächliche Gewalt über anmeldepflichtige, jedoch nicht angemeldete Waffen nicht mehr ausgeübt werden. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Waffen binnen angemessener von ihr zu bestimmender Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. § 37 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden."

Artikel 2

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 59 Abs. 4 und, soweit sie nur noch zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt berechtigten, auch die nach § 28 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 erteilten Waffenbesitzkarten, gelten als unbefristet erteilt. Sie können unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 5 des Waffengesetzes nachträglich befristet werden.

(2) Übt jemand beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen aus, aus denen keine in der Anlage III zum Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 373) aufgeführte Munition verschossen werden kann (§ 28 Abs. 3 Nr. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972) und für deren Erwerb es nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedarf, so hat er diese Schußwaffen bis zum . . . nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 des Waffengesetzes anzumelden. § 59 Abs. 3 bis 5 des Waffengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Übt jemand beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über einen verbotenen Gegenstand im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 11

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Hat jemand eine Schußwaffe nach Absatz 1 rechtzeitig angemeldet, so wird er nicht wegen unerlaubten Erwerbs, **unerlaubter Ausübung der tatsächlichen Gewalt** oder unerlaubter Einfuhr und der damit in Zusammenhang stehenden Abgabenverkürzung bestraft; verkürzte Eingangsabgaben für unerlaubt eingeführte Schußwaffen werden nicht nach erhoben.

(4) Zum Nachweis der Anmeldung stellt die Behörde eine Waffenbesitzkarte aus, sofern **der Anmeldende die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Waffenbesitzkarte nach Satz 1 berechtigt nicht zum Erwerb von Munition.**

(5) unverändert

Artikel 2

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 59 Abs. 4 und, soweit sie nur noch zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt berechtigten, auch die nach § 28 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 erteilten Waffenbesitzkarten, gelten als unbefristet erteilt. Sie können unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 5 des Waffengesetzes nachträglich befristet werden. **Die Waffenbesitzkarte nach Satz 1 berechtigt nicht zum Erwerb von Munition.**

(2) Hat jemand **am 1. Januar 1976** die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen ausgeübt

1. aus denen keine in der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 373) aufgeführte Munition verschossen werden kann (§ 28 Abs. 3 Nr. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972),
2. **für deren Erwerb es nach den §§ 1 bis 5 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2522) keiner Erlaubnis bedurft,**

für deren Erwerb es **jedoch** nach diesem Gesetz **oder auf Grund einer Rechtsverordnung** der Erlaubnis bedarf, so hat er diese Schußwaffen bis zum **30. April 1976** nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 des Waffengesetzes anzumelden. § 59 Abs. 3 bis 5 des Waffengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Absatz 3 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d) aus, so wird das Verbot nicht wirksam, wenn er den Gegenstand bis zum ... unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach § 37 Abs. 3 des Waffengesetzes stellt. § 37 Abs. 5 des Waffengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Waffengesetz unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen sowie die Vorschriften über die Umstellung der Verordnungsermächtigungen auf den Bundesminister des Innern treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 28 Abs. 3 bis 5 des Waffengesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Die Rückwirkung läßt den erlaubnisfreien Erwerb von Schußwaffen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 unberührt.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1976** in Kraft. **Am Tage nach der Verkündung des Gesetzes treten in Kraft** die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, die Vorschriften über die Umstellung der Verordnungsermächtigungen auf den Bundesminister des Innern sowie **Artikel 1 Nr. 3 b Buchstaben a und b, Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 6 Buchstabe d, Nr. 10 Buchstabe d, Nr. 25 Buchstabe d, Nr. 36 Buchstabe a, Nr. 39 Buchstabe c, Nr. 40 und 41 und § 28 Abs. 3 in der sich aus Artikel 1 Nr. 17 ergebenden Fassung sowie Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3.**

(2) **Am Tage nach der Verkündung des Gesetzes tritt § 2 Abs. 5 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz außer Kraft, soweit er sich auf Handfeuerwaffen mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm bezieht deren Bauart nicht nach § 22 zugelassen ist.**